Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über den Vollstreckungsplan für das Land Baden-Württemberg
(Vollstreckungsplan für das Land Baden-Württemberg)

Vom 4. Mai 2023 - Az.: JUMRIV-JUM-4404-28 -

Bezug: Vollstreckungsplan für das Land Baden-Württemberg vom 16. April 2013 - Az.: 4431/0397 (Die Justiz S. 189), der zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 9. März 2021 (GABl. S. 186) geändert worden ist

INHALTSÜBERSICHT

1. Vorbemerkungen 5

2. Verzeichnis der Vollzugseinrichtungen 6

2.1 Justizvollzugsanstalten 6

2.2 Jugendarresteinrichtungen 21

2.3 Maßregelvollzugseinrichtungen 23

2.3.1 Einrichtungen zum Vollzug der Unterbringung in einem Psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt 23

2.3.2 Einrichtungen zum Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung 26

3. Zuständigkeit für den Vollzug der Untersuchungshaft 28

3.1 Einweisung 28

3.1.1 Einweisungsbestimmungen 28

3.1.1.1 Erkrankte und pflegebedürftige Beschuldigte (darunter Beschuldigte, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind) 28

3.1.1.1.1 Prüfung der Haftfähigkeit 28

3.1.1.1.2 Erkrankte Beschuldigte 28

3.1.1.1.3 Pflegebedürftige Beschuldigte 29

3.1.1.2 Mütter mit Kindern bis drei Jahren 30

3.1.1.3 Zuständigkeit für Untersuchungsgefangene bei Rechtsmitteleinlegung 31

3.1.2 Einweisungsplan 31

3.2 Verlegung 37

3.2.1 Gerichtliche Zustimmung 37

3.2.2 Erkrankte und pflegebedürftige Beschuldigte (darunter Beschuldigte, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind) 37

3.2.2.1 Verlegung in die zur Behandlung geeignete Justizvollzugsanstalt 37

3.2.2.2 Verfahren bei der Verlegung erkrankter und pflegebedürftiger Beschuldigter (darunter Beschuldigte, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind) 38
3.2.3 Mütter mit Kindern bis drei Jahren 38

4. Zuständigkeit für den Vollzug von Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen 39

4.1 Einweisung 39
4.1.1 Vollstreckung in einem anderen Bundesland 39
4.1.2 Vom Vollstreckungsplan abweichende Einweisung 39
4.1.3 Einweisungsbestimmungen 39
4.1.3.1 Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr 40
4.1.3.2 Erkrankte und pflegebedürftige Verurteilte (darunter Verurteilte, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind) 40
4.1.3.2.1 Prüfung der Vollzugstauglichkeit 40
4.1.3.2.2 Erkrankte Verurteilte 40
4.1.3.2.3 Pflegebedürftige Verurteilte 41
4.1.3.2.4 Beteiligung der Justizvollzugsanstalten / Verfahren bei Ablehnung der Aufnahme 42
4.1.3.3 Verurteilte, gegen die Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten ist, sowie Vollzug von Freiheitsstrafen neben Sicherungsverwahrung 42
4.1.3.4 Junge zu Freiheitsstrafe Verurteilte unter 24 Jahren 43
4.1.3.4.1 Eignung für den Jugendstrafvollzug 43
4.1.3.4.2 Nichteignung für den Jugendstrafvollzug 43
4.1.3.5 Vollstreckung von Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen in Unterbrechung von Untersuchungshaft 43
4.1.3.6 Männliche Verurteilte im Alter von 62 und mehr Jahren 44
4.1.3.7 Offener Vollzug 44
4.1.3.8 Mütter mit Kindern bis drei Jahren 45
4.1.4 Einweisungspläne 46
4.1.4.1 Männer 46
4.1.4.2 Frauen 53
4.2 Verlegung 54
4.2.1 Verlegung aus der Untersuchungshaftanstalt nach Rechtskraft des Urteils 54
4.2.1.1 Verfahren 54
4.2.1.2 Verlegung zum Zweck der Diagnostik in die Sozialtherapeutische Abteilung der Justizvollzugsanstalt Offenburg 54
4.2.1.3 Absehen von der Verlegung ohne Überführungsersuchen 55
4.2.1.4 Verlegung in den offenen Vollzug in Fällen nach Nummer 4.1.3.7 55
4.2.1.5 Beteiligung der Vollstreckungsbehörde bei der Verlegung ohne Überführungsersuchen 56

4.2.2 Verlegung in eine nach dem Vollstreckungsplan unzuständige Justizvollzugseinrichtung 56
4.2.2.1 Verfahren bei länderübergreifender Verlegung 56
4.2.2.2 Verfahren bei landesinterner Verlegung 57
4.2.2.2.1 Verfahren 57
4.2.2.2.2 Zustimmungspflichtige Verlegungen 57
4.2.2.3 Entscheidung des Justizministeriums bei Fortsetzung des Vollzugs nach Entweichung aus dem eingefriedeten Bereich einer Abteilung oder Justizvollzugsanstalt des geschlossenen Vollzuges (§ 24 Absatz 4 Satz 1 StVollstrO) 58
4.2.2.4 Wechsel der örtlichen Zuständigkeit vor Fortsetzung des Vollzugs nach § 24 Absatz 4 StVollstrO 58
4.2.2.5 Verlegung bei besonderen behandlerischen Bedarfen 58
4.2.3 Erkrankte und pflegebedürftige Gefangene (darunter Gefangene, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind) 59
4.2.3.1 Verlegung in die zur Behandlung geeignete Justizvollzugsanstalt 59
4.2.3.2 Verfahren bei der Verlegung erkrankter und pflegebedürftiger Gefangener (darunter Gefangene, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind) 59
4.2.4 Gefangene im Alter von 62 und mehr Jahren aus der Justizvollzugsanstalt Konstanz – Außenstelle Singen – 60
4.2.5 Verlegung in den offenen Vollzug und (Rück-)Verlegung aus dem offenen Vollzug 61
4.2.5.1 Verlegung in den offenen Vollzug 61
4.2.5.2 (Rück-)Verlegung aus dem offenen Vollzug 61
4.2.6 Mütter mit Kindern bis drei Jahren 62
4.2.7 Verlegung in die Sozialtherapeutische Anstalt 62
4.2.8 Verlegung zur Drogentherapie in die Justizvollzugsanstalt Rottweil – Außenstelle Oberndorf – 63

5. Zuständigkeit für den Vollzug der Jugendstrafe 63

5.1 Abweichen vom Vollstreckungsplan und Vollstreckung in anderen Bundesländern 63
5.2 Einweisung 63
5.2.1 Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr 63
5.2.2 Vollstreckung von Jugendstrafen an vom Jugendvollzug ausgenommenen Verurteilten 64
5.2.3 Andere zu Jugendstrafe Verurteilte 64
5.2.4 Entsprechende Geltung der Vorschriften über den Vollzug von Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen 64
5.3 Verlegung 64
5.3.1 Verlegung in den offenen Vollzug, Rückverlegung aus dem offenen Vollzug 64

5.3.2 Verlegung zur Drogentherapie in die Justizvollzugsanstalt Rottweil – Außenstelle Oberndorf 65
5.3.3 Entsprechende Geltung der Vorschriften über den Vollzug von Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen 65

6. Zuständigkeit für den Vollzug von Jugendarrest 66

6.1 Vollstreckung in anderen Bundesländern und Abweichen vom Vollstreckungsplan 66
6.2 Einweisung 66
6.2.1 Einweisungsbestimmung 66
6.2.2 Einweisungsplan 66
6.3 Verlegung 69

7. Zuständigkeit für den Vollzug freiheitsentziehender Maßregeln 69

7.1 Maßregeln gemäß §§ 63 und 64 StGB 69
7.1.1 Einweisung 69
7.1.1.1 Besondere Zuständigkeitsregelungen für Einweisungen nach § 64 StGB 71
7.1.1.2 Einweisung zur Vollstreckung in ein anderes Bundesland 71
7.1.2 Verlegung 71
7.1.3 Kostentragung bei Einweisung / Verlegung in ein anderes Bundesland 72
7.2 Einstweilige Unterbringung 72
7.3 Sicherungsverwahrung 73

8. Zuständigkeit für den Vollzug von Strafarrest 73

8.1 Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr 73
8.2 Ehemalige Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr 73

9. Zuständigkeit für den Vollzug sonstiger Freiheitsentziehungen 73

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten 74

Anlage 1 Medizinisches Leistungsverzeichnis **75**

1. Vorbemerkungen

Die Aufsichtsbehörde regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten nach allgemeinen Merkmalen in einem Vollstreckungsplan (§ 20 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 1 (JVollzGB I)).

Nach den nachfolgenden Verwaltungsvorschriften richten sich dementsprechend die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten, zudem die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Einrichtungen zum Vollzug des Jugendarrestes und der Einrichtungen zum Vollzug freiheitsentziehender Maßregeln sowie das Verfahren bei länderübergreifenden und landesinternen Verlegungen und von landesinternen Überstellungen in das Justizvollzugskrankenhaus Hohenasperg.

Zu beachten sind die Regelungen des Justizvollzugsgesetzbuchs (JVollzGB), der Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO), des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) sowie der hierzu ergangenen Richtlinien, des Jugendarrestgesetzes sowie des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes .

2. Verzeichnis der Vollzugseinrichtungen

2.1 Justizvollzugsanstalten

Aufsichtsbehörde: Justizministerium Baden-Württemberg
Postfachanschrift: Postfach 10 34 61, 70029 Stuttgart
Hausanschrift: Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart
Telefon: 0711/279-0
Telefax: 0711/279-2344
E-Mail: poststelle@jum.bwl.de
Internet: www.justiz.baden-wuerttemberg.de

lfd. Nr.	Justizvollzugsan-stalt	Anschrift, Telefon-, Fax-, E-Mail-Anschluss	Zweckbestimmung	Bemerkungen
1	**Adelsheim**			
	Hauptanstalt	Postfach 1220 74738 Adelsheim Dr. Traugott-Bender-Straße 2 74740 Adelsheim Telefon (06291) 28-0 Telefax (06291) 28123 E-Mail: poststelle@jvaadelsheim.justiz.bwl.de	Männer - geschlossener und offener Vollzug - a) - Zugangsabteilung - Jugendstrafen und Freiheitsstrafen an jungen Gefangenen (§ 114 JGG) b) Jugendstrafen und Freiheitsstrafen nach § 114 JGG nach Maßgabe der Zugangskommission	

lfd. Nr.	Justizvollzugsanstalt	Anschrift, Telefon-, Fax-, E-Mail-Anschluss	Zweckbestimmung	Bemerkungen
	- Außenstelle Mosbach (offener Vollzug / Freigängerheim)	Postfach 1364 74803 Mosbach Hauptstraße 110 74821 Mosbach Telefon (06261) 2546 Telefax (06261) 893860 E-Mail: poststelle@jvaadelsheim.justiz.bwl.de	c) Untersuchungshaft an jungen Untersuchungsgefangenen	
2	**Bruchsal**			
	Hauptanstalt - mit Abteilung Styrumstraße (offener Vollzug / Freigängerheim)	Postfach 3010 76643 Bruchsal Schönbornstraße 32 76646 Bruchsal Telefon (07251) 788-01 Telefax (07251) 788-2099 E-Mail: poststelle@jvabruchsal.justiz.bwl.de	Männer - geschlossener und offener Vollzug - a) Freiheitsstrafen mit vorbehaltener oder anschließender Sicherungsverwahrung b) Freiheitsstrafen bis zu 1 Jahr 3 Monaten c) Freiheitsstrafen von mehr als 1 Jahr 3 Monaten	- mit tagsüber zu den üblichen Geschäftszeiten verfügbarem ärztlichen Dienst
	- Außenstelle Kislau (offener Vollzug)	Postfach 1361 76664 Bad Schönborn Kislauer Weg 5 76669 Bad Schönborn Telefon (07253) 9594-0 Telefax (07253) 95948099		

lfd. Nr.	Justizvollzugsanstalt	Anschrift, Telefon-, Fax-, E-Mail-Anschluss	Zweckbestimmung	Bemerkungen
		E-Mail: poststelle@jvabruchsal.justiz.bwl.de		
3	**Freiburg**			
	Hauptanstalt - zur Abteilung für Sicherungsverwahrung vgl. Nummer 2.3.2	Postfach 79095 Freiburg Hermann-Herder-Straße 8 79104 Freiburg Telefon (0761) 2116-0 Telefax (0761) 2116-4020 Telefax SV (0761) 2116-4609 E-Mail: poststelle@jvafreiburg.justiz.bwl.de	Männer - geschlossener und offener Vollzug - a) Freiheitsstrafen bis zu 1 Jahr 3 Monaten b) Freiheitsstrafen von mehr als 1 Jahr 3 Monaten c) Untersuchungshaft	- mit tagsüber zu den üblichen Geschäftszeiten verfügbarem ärztlichen Dienst - mit Krankenabteilung mit Bettenführung
	Abteilung Freigängerhaus (offener Vollzug / Freigängerheim)	Tennenbacher Straße 18 79106 Freiburg Telefon (0761) 2116-4688 Telefax (0761) 2116-4689 E-Mail: poststelle@jvafreiburg.justiz.bwl.de		
	Außenstelle Emmendingen (offener Vollzug)	Karl-Friedrich-Straße 25 a 79312 Emmendingen Telefon (07641) 959698-0 Telefax (07641) 959698-9		

lfd. Nr.	Justizvollzugsanstalt	Anschrift, Telefon-, Fax-, E-Mail-Anschluss	Zweckbestimmung	Bemerkungen
		E-Mail: poststelle@jvafreiburg.justiz.bwl.de		
	Außenstelle Lörrach - mit Abteilung Bahnhofstraße (offener Vollzug / Freigängerheim)	Bahnhofstraße 4 79539 Lörrach Telefon (07621) 408-250 Telefax (07621) 408-269 E-Mail: poststelle@ jvafreiburg.justiz.bwl.de	Männer - geschlossener und offener Vollzug - a) Freiheitsstrafen bis zu 1 Jahr 3 Monaten b) Freiheitsstrafen von mehr als 1 Jahr 3 Monaten c) Untersuchungshaft	
4	**Heilbronn**			
	Hauptanstalt - mit Abteilung Steinstraße (offener Vollzug / Freigängerheim)	Postfach 2220 74012 Heilbronn Steinstraße 21 74072 Heilbronn Telefon (07131) 798-0 Telefax (07131) 798-109 E-Mail: poststelle@jvaheilbronn.justiz.bwl.de	Männer - geschlossener und offener Vollzug - a) Freiheitsstrafen von mehr als 6 Monaten bis zu 1 Jahr 3 Monaten b) Freiheitsstrafen von mehr als 1 Jahr 3 Monaten c) Untersuchungshaft an Untersuchungsgefangenen, die keine jungen Untersuchungsgefangenen sind	- mit tagsüber zu den üblichen Geschäftszeiten verfügbarem ärztlichen Dienst
	Außenstelle Hohrainhof (offener Vollzug)	74388 Talheim Telefon (07131) 574849 Telefax: (07131) 919799		

lfd. Nr.	Justizvollzugsanstalt	Anschrift, Telefon-, Fax-, E-Mail-Anschluss	Zweckbestimmung	Bemerkungen
		E-Mail: poststelle@jvaheilbronn.justiz.bwl.de		
5	**Heimsheim**			
	Hauptanstalt	Mittelberg 1 71296 Heimsheim Telefon (07033) 3001-0 Telefax (07033) 3001-333 E-Mail: poststelle@jvaheimsheim.justiz.bwl.de	Männer - geschlossener und offener Vollzug - a) Freiheitsstrafen bis zu 1 Jahr 3 Monaten b) Freiheitsstrafen von mehr als 1 Jahr 3 Monaten	- mit tagsüber zu den üblichen Geschäftszeiten verfügbarem ärztlichen Dienst
	Außenstelle Ludwigsburg (offener Vollzug / Freigängerheim)	Stuttgarter Straße 22/24 71638 Ludwigsburg Telefon (07141) 297-500 Telefax (07141) 297-5055 E-Mail: poststelle@jvaheimsheim.justiz.bwl.de		
6	**Justizvollzugskrankenhaus Hohenasperg**	Schubartstraße 20 71679 Asperg Telefon (07141) 669-0 Telefax (07141) 669-102 E-Mail: poststelle@jvkasperg.justiz.bwl.de	Männer, Frauen - geschlossener Vollzug - Gefangene und Untergebrachte, sofern und solange sie zur besseren Behandlung einer Erkrankung oder zur besseren Versorgung bei	- mit durchgehender ärztlicher Versorgung - mit einem rollstuhlgerechten Haftraum (psychiatrische Abteilung) - zum Umfang zur Verfügung stehender medizinischer Leistungen vgl. Anlage 1

lfd. Nr.	Justizvollzugsan-stalt	Anschrift, Telefon-, Fax-, E-Mail-Anschluss	Zweckbestimmung	Bemerkungen
			Pflegebedarf der stationären Versorgung im Justizvollzugskrankenhaus bedürfen	
7	**Karlsruhe**			
	Hauptanstalt	Postfach 2880 76014 Karlsruhe Riefstahlstraße 9 76133 Karlsruhe Telefon (0721) 926-0 Telefax (0721) 926-6068 E-Mail: poststelle@jvakarlsruhe.justiz.bwl.de	Männer - geschlossener Vollzug - Untersuchungshaft an Untersuchungsgefangenen, die keine jungen Untersuchungsgefangenen sind	
	Außenstelle Bühl	Hauptstraße 94 77815 Bühl Telefon (07223) 8085950 Telefax (07223) 8085976 E-Mail: poststelle@jvakarlsruhe.justiz.bwl.de	Frauen - geschlossener Vollzug - a) Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten b) Untersuchungshaft an Untersuchungsgefangenen, die keine minderjährigen Untersuchungsgefangenen sind	
8	**Konstanz**			
	Hauptanstalt	Schottenstraße 16 78462 Konstanz	Männer	

lfd. Nr.	Justizvollzugsanstalt	Anschrift, Telefon-, Fax-, E-Mail-Anschluss	Zweckbestimmung	Bemerkungen
	- mit Abteilung Schottenstraße (offener Vollzug / Freigängerheim)	Telefon (07531) 280-0 Telefax (07531) 280-2601 E-Mail: poststelle@jvakonstanz.justiz.bwl.de	- geschlossener und offener Vollzug - a) Freiheitsstrafen bis zu 1 Jahr 3 Monaten b) Untersuchungshaft an Untersuchungsgefangenen, die keine minderjährigen Untersuchungsgefangenen sind	
	Außenstelle Singen	Erzbergerstraße 32 78224 Singen Telefon (07 731) 4001-0 Telefax (07731) 4001-85 E-Mail: poststelle@jvakonstanz.justiz.bwl.de	Männer - geschlossener Vollzug - Freiheitsstrafen von mehr als 1 Jahr 3 Monaten an Verurteilten, die 62 Jahre oder älter sind	
9	**Mannheim**			
	Hauptanstalt - mit Abteilung Herrenried (offener Vollzug / Freigängerheim)	Postfach 10 32 54 68032 Mannheim Herzogenriedstraße 111 68169 Mannheim Telefon (0621) 398-0 Telefax (0621) 398-280 E-Mail: poststelle@jvamannheim.justiz.bwl.de	Männer - geschlossener und offener Vollzug - a) Freiheitsstrafen bis zu 1 Jahr 3 Monaten b) Freiheitsstrafen von mehr als 1 Jahr 3 Monaten	- mit tagsüber zu den üblichen Geschäftszeiten verfügbarem ärztlichen Dienst - mit zwei rollstuhlgerechten Doppelhafträumen (Strafhaft/ Krankenabteilung) - mit Krankenabteilung mit Bettenführung

lfd. Nr.	Justizvollzugsanstalt	Anschrift, Telefon-, Fax-, E-Mail-Anschluss	Zweckbestimmung	Bemerkungen
			c) Untersuchungshaft an Untersuchungsgefangenen, die keine jungen Untersuchungsgefangenen sind	- mit Vorführabteilung für weibliche Gefangene
10	**Offenburg**			
	Hauptanstalt	Postfach 2566 77615 Offenburg Otto-Lilienthal-Straße 1 77656 Offenburg Telefon (0781) 96930-0 Telefax (0781) 96930-2020 E-Mail: poststelle@jvaoffenburg.justiz.bwl.de	Männer - geschlossener Vollzug - a) Freiheitsstrafen bis zu 1 Jahr 3 Monaten b) Freiheitsstrafen von mehr als 1 Jahr 3 Monaten c) Untersuchungshaft an Untersuchungsgefangenen, die keine jungen Untersuchungsgefangenen sind	- mit tagsüber zu den üblichen Geschäftszeiten verfügbarem ärztlichen Dienst - mit zwei rollstuhlgerechten Hafträumen (Strafhaft) - mit Krankenabteilung mit Bettenführung
	Außenstelle Kenzingen (offener Vollzug / Freigängerheim)	Metzgerstraße 8 79341 Kenzingen Telefon (07644) 6464 Telefax (07644) 6571 E-Mail: poststelle@jvaoffenburg.justiz.bwl.de	Männer - offener Vollzug - a) Freiheitsstrafen bis zu 1 Jahr 3 Monaten b) Freiheitsstrafen von mehr als 1 Jahr 3 Monaten	

lfd. Nr.	Justizvollzugsanstalt	Anschrift, Telefon-, Fax-, E-Mail-Anschluss	Zweckbestimmung	Bemerkungen
11	**Ravensburg**			
	Hauptanstalt - mit Abteilung Hinzistobel (offener Vollzug / Freigängerheim)	Postfach 2350 88193 Ravensburg Hinzistobel 34 88212 Ravensburg Telefon (0751) 373-0 Telefax (0751) 373-231 E-Mail: poststelle@jvaravensburg.justiz.bwl.de	Frauen - geschlossener Vollzug - Untersuchungshaft Männer - geschlossener und offener Vollzug - a) Freiheitsstrafen bis zu 1 Jahr 3 Monaten b) Freiheitsstrafen von mehr als 1 Jahr 3 Monaten c) Untersuchungshaft	- mit tagsüber zu den üblichen Geschäftszeiten verfügbarem ärztlichen Dienst - mit einem rollstuhlgerechten Haftraum - mit Vorführabteilung für weibliche Gefangene
	Außenstelle Bettenreute (offener Vollzug)	88273 Fronreute Telefon (07505) 95690-0 Telefax (07505) 9569020 E-Mail: poststelle@jvaravensburg.justiz.bwl.de		
12	**Rottenburg**			
	Hauptanstalt - mit offener Abteilung (offener Vollzug / Freigängerheim)	Schloss 1 72108 Rottenburg Telefon (07472) 162-0 Telefax (07472) 162-289 E-Mail: poststelle@jvarottenburg.justiz.bwl.de	Männer - geschlossener und offener Vollzug - a) Freiheitsstrafen bis zu 1 Jahr 3 Monaten b) Freiheitsstrafen von mehr als 1 Jahr 3 Monaten	- mit tagsüber zu den üblichen Geschäftszeiten verfügbarem ärztlichen Dienst - mit zwei rollstuhlgerechten Hafträumen (Strafhaft Zugangsgebäude)

lfd. Nr.	Justizvollzugsanstalt	Anschrift, Telefon-, Fax-, E-Mail-Anschluss	Zweckbestimmung	Bemerkungen
	Außenstelle Maßhalderbuch (offener Vollzug)	72531 Hohenstein Telefon (07387) 269 Telefax (07387) 685 E-Mail: poststelle@jvarottenburg.justiz.bwl.de		
	Außenstelle Tübingen	Doblerstraße 18 72074 Tübingen Telefon (07071) 200-2796 Telefax (07071) 200-2835 E-Mail: poststelle@jvarottenburg.justiz.bwl.de	Männer - geschlossener Vollzug - Untersuchungshaft an Untersuchungsgefangenen, die keine jungen Untersuchungsgefangenen sind	
13	**Rottweil**			
	Hauptanstalt	Postfach 1339 78613 Rottweil Hintere Höllgasse 1 78628 Rottweil Telefon (0741) 243-0 Telefax (0741) 243-2583 Verwaltung: Königstraße 29 E-Mail: poststelle@jvarottweil.justiz.bwl.de	Männer - geschlossener Vollzug - a) Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten b) Untersuchungshaft an Untersuchungsgefangenen, die keine jungen Untersuchungsgefangenen sind	

lfd. Nr.	Justizvollzugsanstalt	Anschrift, Telefon-, Fax-, E-Mail-Anschluss	Zweckbestimmung	Bemerkungen
	Außenstelle Hechingen	Heilig-Kreuz-Straße 9 72379 Hechingen Telefon (07471) 944-270 Telefax (07471) 944-289 E-Mail: poststelle@jvarottweil.justiz.bwl.de	Männer - geschlossener Vollzug - Untersuchungshaft an Untersuchungsgefangenen, die keine jungen Untersuchungsgefangenen sind	
	Außenstelle Oberndorf	Fidel-Feederle-Straße 2 78727 Oberndorf/N. Telefon (07423) 815-292 Telefax (7432) 815-295 E-Mail: poststelle@jvarottweil.justiz.bwl.de	Männer - geschlossener Vollzug - Jugendstrafen (auch nach Herausnahme aus dem Jugendstrafvollzug (§ 89b Absatz 1 und 2 JGG)) und Freiheitsstrafen nach § 114 JGG an Verurteilten, die einer Drogentherapie bedürfen	
	Außenstelle Villingen-Schwenningen	Romäusring 22 78050 VS-Villingen Telefon (07721) 203-191 Telefax (07721) 203-195 E-Mail: poststelle@jvarottweil.justiz.bwl.de	Männer - geschlossener Vollzug - Untersuchungshaft an Untersuchungsgefangenen, die keine jungen Untersuchungsgefangenen sind	

lfd. Nr.	Justizvollzugsanstalt	Anschrift, Telefon-, Fax-, E-Mail-Anschluss	Zweckbestimmung	Bemerkungen
14	**Schwäbisch Gmünd** - mit Abteilung Torbau (offener Vollzug / Freigängerheim) - zur Abteilung für Sicherungsverwahrung vgl. Nummer 2.3.2	Postfach 2070 73510 Schwäbisch Gmünd Herlikofer Straße 19 73527 Schwäbisch Gmünd Telefon (07171) 9126-0 Telefax (07171) 9126-135 E-Mail: poststelle@jvaschwaebisch-gmuend.justiz.bwl.de	Frauen - geschlossener und offener Vollzug - a) Freiheitsstrafen bis zu 1 Jahr 3 Monaten b) Freiheitsstrafen von mehr als 1 Jahr 3 Monaten c) Jugendstrafen d) Untersuchungshaft	- mit tagsüber zu den üblichen Geschäftszeiten verfügbarem ärztlichen Dienst - mit Krankenabteilung mit Bettenführung - mit einem rollstuhlgerechten Haftraum (Krankenabteilung) - mit Mutter-Kind-Abteilung
15	**Schwäbisch Hall**			
	Hauptanstalt	Postfach11 04 52 74507 Schwäbisch Hall Kolpingstraße 1 74523 Schwäbisch Hall Telefon (0791) 9565-0 Telefax (0791) 9565-205 E-Mail: poststelle@jvaschwaebisch-hall.justiz.bwl.de	Männer - geschlossener und offener Vollzug - a) Freiheitsstrafen bis zu 1 Jahr 3 Monaten b) Freiheitsstrafen von mehr als 1 Jahr 3 Monaten c) Untersuchungshaft an Untersuchungsgefangenen, die keine jungen Untersuchungsgefangenen sind	- mit tagsüber zu den üblichen Geschäftszeiten verfügbarem ärztlichen Dienst - mit Krankenabteilung mit Bettenführung - mit zwei rollstuhlgerechten Hafträumen (Untersuchungshaft)
	Abteilung Unterlimpurger Straße (offener Vollzug / Freigängerheim)	Unterlimpurger Straße 9 74523 Schwäbisch Hall Telefon (0791) 3067 Telefax (0791) 9746107		

lfd. Nr.	Justizvollzugsanstalt	Anschrift, Telefon-, Fax-, E-Mail-Anschluss	Zweckbestimmung	Bemerkungen
		E-Mail: poststelle@jvaschwaebisch-hall.justiz.bwl.de		
	Außenstelle Kapfenburg (offener Vollzug)	73466 Lauchheim Telefon (07363) 9600-0 Telefax (07363) 9600-15 E-Mail: poststelle@jvaschwaebisch-hall.justiz.bwl.de		
16	**Sozialtherapeutische Anstalt Baden-Württemberg** - mit Abteilung Kellereibau (offener Vollzug / Freigängerheim)	Schubartstraße 20 71679 Asperg Telefon (07141) 669-0 Telefax (07141) 669-508 E-Mail: poststelle@so-zasperg.justiz.bwl.de	Männer - geschlossener und offener Vollzug - Freiheitsstrafen und Sicherungsverwahrung nach einer Verlegung gemäß § 8 JVollzGB III	
17	**Stuttgart**	Asperger Straße 60 70439 Stuttgart Telefon (0711) 8020-0 Telefax (0711) 8020-2149 E-Mail: poststelle@jvastuttgart.justiz.bwl.de	Männer - geschlossener Vollzug - a) Freiheitsstrafen bis zu 1 Jahr 3 Monaten b) Freiheitsstrafen von mehr als 1 Jahr 3 Monaten c) Untersuchungshaft d) Strafarrest	- mit tagsüber zu den üblichen Geschäftszeiten verfügbarem ärztlichen Dienst - mit Krankenabteilung mit Bettenführung - mit einem rollstuhlgerechten Haftraum (Untersuchungshaft)

lfd. Nr.	Justizvollzugsanstalt	Anschrift, Telefon-, Fax-, E-Mail-Anschluss	Zweckbestimmung	Bemerkungen
18	**Ulm**			
	Hauptanstalt (offener Vollzug)	Postfach 4110 89031 Ulm Talfinger Straße 30 89073 Ulm Telefon (0731) 189-0 Telefax (0800) 66449281478 E-Mail: poststelle@jvaulm.justiz.bwl.de	Männer - offener Vollzug - a) Freiheitsstrafen bis zu 1 Jahr 3 Monaten b) Freiheitsstrafen von mehr als 1 Jahr 3 Monaten	
	Außenstelle Frauengraben 4	Frauengraben 4 89073 Ulm Telefon (0731) 189-0 Telefax (0731) 189-2901 E-Mail: poststelle@jvaulm.justiz.bwl.de	Männer - geschlossener Vollzug - Untersuchungshaft an Untersuchungsgefangenen, die keine minderjährigen Untersuchungsgefangenen sind	
	Außenstelle Frauengraben 4	Frauengraben 4/2 89073 Ulm Telefon (0731) 189-0 Telefax (0731) 189-2901 E-Mail: poststelle@jvaulm.justiz.bwl.de	Männer - geschlossener Vollzug - Freiheitsstrafen bis zu 1 Jahr 3 Monaten	
	Außenstelle Frauengraben 6	Frauengraben 6 89073 Ulm	Männer - offener Vollzug -	

lfd. Nr.	Justizvollzugsanstalt	Anschrift, Telefon-, Fax-, E-Mail-Anschluss	Zweckbestimmung	Bemerkungen
	(offener Vollzug / Freigängerheim)	Telefon (0731) 189-0 Telefax (0731) 189-2836 E-Mail: poststelle@jvaulm.justiz.bwl.de	a) Freiheitsstrafen bis zu 1 Jahr 3 Monaten b) Freiheitsstrafen von mehr als 1 Jahr 3 Monaten	
19	**Waldshut-Tiengen** - mit Abteilung Fertigbau (offener Vollzug / Freigängerheim)	Postfach 1938 79746 Waldshut-Tiengen Bismarckstraße 19 79761 Waldshut-Tiengen Telefon (07751) 881-324 Telefax (07751) 881-331 E-Mail: poststelle jvawaldshut-tiengen.justiz.bwl.de	Männer - geschlossener und offener Vollzug - a) Freiheitsstrafen bis zu 1 Jahr 3 Monaten b) Untersuchungshaft an Untersuchungsgefangenen, die keine minderjährigen Untersuchungsgefangenen sind Frauen - geschlossener Vollzug - Untersuchungshaft an Untersuchungsgefangenen, die keine minderjährigen Untersuchungsgefangenen sind	

2.2 Jugendarresteinrichtungen

Aufsichtsbehörde:	Justizministerium Baden-Württemberg
Postfachanschrift:	Postfach 10 34 61, 70029 Stuttgart
Hausanschrift:	Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart
Telefon:	0711/279-0
Telefax:	0711/279-2344
E-Mail:	poststelle@jum.bwl.de
Internet:	www.justiz.baden-wuerttemberg.de

lfd. Nr.	Justizvollzugsanstalt	Anschrift, Telefon-, Fax-, E-Mail-Anschluss	Zweckbestimmung
1	**Jugendarrestanstalt Göppingen**	Postfach 140 73001 Göppingen Schlossplatz 2 73033 Göppingen Verwaltung: Pfarrstraße 25 Telefon (07161) 63-2441 Telefax (07161) 63-2447 E-Mail: poststelle@jaagoeppingen.justiz.bwl.de	Jungen, Mädchen a) Freizeit- und Kurzarrest bis zu 2 Tagen b) Dauer- und Kurzarrest von mehr als 2 Tagen
2	**Jugendarrestanstalt Rastatt (Au-**	Ottersdorfer Straße 17 76437 Rastatt Telefon (07222) 7864-0	Jungen, Mädchen a) Freizeit- und Kurzarrest bis zu 2 Tagen

lfd. Nr.	Justizvollzugsan-stalt	Anschrift, Telefon-, Fax-, E-Mail-Anschluss	Zweckbestimmung
	ßenstelle der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe)	Telefax (07222) 7864-26 E-Mail: poststelle@jaarastatt.justiz.bwl.de	b) Dauer- und Kurzarrest von mehr als 2 Tagen

2.3 Maßregelvollzugseinrichtungen

2.3.1 Einrichtungen zum Vollzug der Unterbringung in einem Psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt

Aufsichtsbehörde: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg
Postfachanschrift: Postfach 10 34 43, 70029 Stuttgart
Hausanschrift: Else-Josenhans-Straße 6, 70173 Stuttgart
Telefon: 0711/123-0
Telefax: 0711/123-3999
E-Mail: poststelle@sm.bwl.de
Internet: https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/

lfd. Nr.	Zentrum für Psychiatrie	Anschrift, Telefon-, Fax-, E-Mail-Anschluss	Zweckbestimmung
1	**Calw**	Im Lützenhardter Hof 75365 Calw-Hirsau Telefon (07051) 586-0 Telefax (07051) 586-2700 E-Mail: info@kn-calw.de	Entziehungsanstalt (§ 64 StGB)
2	**Emmendingen**	Neubronnstraße 25 79312 Emmendingen Postfach 1228 79302 Emmendingen Telefon (07641) 461-0 Telefax (07641) 461-2901	a) Psychiatrisches Krankenhaus (§ 63 StGB) b) Entziehungsanstalt (§ 64 StGB)

		E-Mail: info@ zfp-emmendingen.de	
3	**Reichenau**	Feursteinstraße 55 78479 Reichenau Postfach 300 78477 Reichenau Telefon (07531) 977-0 Telefax (07531) 977-570 E-Mail: info@zfp-reichenau.de	a) Psychiatrisches Krankenhaus (§ 63 StGB) b) Entziehungsanstalt (§ 64 StGB)
4	**Südwürttemberg** Standort Bad Schussenried	Pfarrer-Leube-Straße 29 88427 Bad Schussenried Postfach 125 88423 Bad Schussenried Telefon (07583) 33-0 Telefax (07583) 33-41685 E-Mail: mrv-bad-schussenried@ zfp-zentrum.de	Psychiatrisches Krankenhaus (§ 63 StGB)
5	**Südwürttemberg** Standort Weissenau	Weingartshofer Straße 2 88214 Ravensburg-Weissenau Postfach 2044 88190 Ravensburg Telefon (0751) 7601-0 Telefax (0751) 7601-2526 E-Mail: mrv-weissenau@ zfp-zentrum.de	Psychiatrisches Krankenhaus (§ 63 StGB)

6	**Südwürttemberg** Standort Zwiefalten	Hauptstraße 9 88529 Zwiefalten Postfach 40 88529 Zwiefalten Telefon (07373) 10-0 Telefax (07373) 10-3409 E-Mail: mrv-zwiefalten@ zfp-zentrum.de	Entziehungsanstalt (§ 64 StGB)
7	**Weinsberg**	Weißenhof 74189 Weinsberg Postfach 1280 74189 Weinsberg Telefon (07134) 75-0 Telefax (07134) 75-4090 E-Mail: info@ klinikum-weissenhof.de	a) Psychiatrisches Krankenhaus (§ 63 StGB) b) Entziehungsanstalt (§ 64 StGB)
8	**Wiesloch**	Heidelberger Straße 1a 69168 Wiesloch Postfach 1420 69155 Wiesloch Telefon (06222) 55-0 Telefax (06222) 55-2484 E-Mail: info@pzn-wiesloch.de	Psychiatrisches Krankenhaus (§ 63 StGB)

2.3.2 Einrichtungen zum Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

Aufsichtsbehörde:	Justizministerium Baden-Württemberg
Postfachanschrift:	Postfach 10 34 61, 70029 Stuttgart
Hausanschrift:	Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart
Telefon:	0711/279-0
Telefax:	0711/279-2344
E-Mail:	poststelle@jum.bwl.de
Internet:	www.justiz.baden-wuerttemberg.de

lfd. Nr.	Justizvollzugsanstalt	Anschrift, Telefon-, Fax-, E-Mail-Anschluss	Zweckbestimmung	Bemerkungen
1	**Freiburg**	Postfach 79095 Freiburg Hermann-Herder-Straße 8 79104 Freiburg Telefon (0761) 2116-0 Telefax (0761) 2116-4020 E-Mail: poststelle@jvafreiburg.justiz.bwl.de	Männer Sicherungsverwahrung	- mit tagsüber zu den üblichen Geschäftszeiten verfügbarem ärztlichen Dienst - mit Krankenabteilung mit Bettenführung - mit einem rollstuhlgerechten Haftraum
2	**Schwäbisch Gmünd**	Postfach 2070 73510 Schwäbisch Gmünd Herlikofer Straße 19 73527 Schwäbisch Gmünd	Frauen Sicherungsverwahrung	- mit tagsüber zu den üblichen Geschäftszeiten verfügbarem ärztlichen Dienst

lfd. Nr.	Justizvollzugsan-stalt	Anschrift, Telefon-, Fax-, E-Mail-Anschluss	Zweckbestimmung	Bemerkungen
		Telefon (07171) 9126-0 Telefax (07171) 9123-135 E-Mail: poststelle@jvaschwaebisch-gmuend.justiz.bwl.de		- mit Krankenabteilung mit Betten-führung

3. Zuständigkeit für den Vollzug der Untersuchungshaft

3.1 Einweisung

Die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten für den Vollzug der Untersuchungshaft ergibt sich in erster Linie aus den nachfolgenden Einweisungsbestimmungen (Nummer 3.1.1), im Übrigen aus dem sich daran anschließenden Einweisungsplan (Nummer 3.1.2).

3.1.1 Einweisungsbestimmungen

Bei Kollisionen zwischen nachstehenden Abschnitten geht jeweils der Abschnitt mit der niederen Nummer vor.

3.1.1.1 Erkrankte und pflegebedürftige Beschuldigte (darunter Beschuldigte, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind)

3.1.1.1.1 Prüfung der Haftfähigkeit

Liegen der Staatsanwaltschaft oder dem Haftgericht Erkenntnisse vor, dass erkrankte und/oder pflegebedürftige Beschuldigte mit oder ohne Pflegegrad, insbesondere Beschuldigte, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, haftuntauglich sind, ist die Hafttauglichkeit mindestens unter Angabe der Art und Frequenz der erforderlichen ärztlichen Betreuung beziehungsweise des erforderlichen medizinischen Überwachungsbedarfs durch eine seitens der beteiligten Ermittlungsbehörden oder das Haftgericht veranlasste ärztliche Bescheinigung festzustellen.

3.1.1.1.2 Erkrankte Beschuldigte

Erkrankte Beschuldigte, die nach der ärztlichen Bescheinigung unter der Voraussetzung haftfähig sind, dass sie in einer Justizvollzugsanstalt des Regelvollzugs ausreichend ärztlich versorgt werden können, sind in die nach dem Einweisungsplan zuständige Justizvollzugsanstalt einzuweisen,

wenn diese über einen tagsüber zu den üblichen Geschäftszeiten verfügbaren ärztlichen Dienst verfügt. Sofern die zuständige Justizvollzugsanstalt hierüber nicht verfügt, sind die Beschuldigten in die örtlich nächstgelegene sachlich zuständige Justizvollzugsanstalt mit tagsüber zu den üblichen Geschäftszeiten verfügbarem ärztlichen Dienst einzuweisen.

Justizvollzugsanstalten, die über einen tagsüber zu den üblichen Geschäftszeiten verfügbaren ärztlichen Dienst oder über eine Krankenabteilung mit Bettenführung verfügen, sind im Verzeichnis der Vollzugseinrichtungen (Nummer 2.1, dort Spalte Bemerkungen) entsprechend gekennzeichnet.

Erkrankte Beschuldigte, die nach dem ärztlichen Gutachten nur unter der Voraussetzung einer stationären Behandlung der Erkrankung mit durchgehend verfügbarem ärztlichen Dienst haftfähig sind, sind in das Justizvollzugskrankenhaus Hohenasperg einzuweisen. Hinsichtlich der dort zur Verfügung stehenden medizinischen Leistungen wird auf das in Anlage 1 enthaltene medizinische Leistungsverzeichnis des Justizvollzugskrankenhauses Hohenasperg verwiesen.

Bei gleichzeitig bestehendem Pflegebedarf erkrankter Beschuldigter ist Nummer 3.1.1.1.3 zu beachten.

3.1.1.1.3 Pflegebedürftige Beschuldigte

Pflegebedürftige Beschuldigte, die nach dem ärztlichen Gutachten in den Pflegegrad 1 oder 2 eingestuft sind, beziehungsweise vergleichbar pflegebedürftige Beschuldigte ohne Pflegegrad sind in die nach dem Einweisungsplan zuständige Justizvollzugsanstalt einzuweisen.

Sofern die Beschuldigten auf einen Rollstuhl angewiesen sind und die nach dem Einweisungsplan zuständige Justizvollzugsanstalt nicht über einen rollstuhlgeeigneten barrierefreien Haftraum verfügt, sind die Beschuldigten in die örtlich nächstgelegene sachlich zuständige Justizvollzugsanstalt mit rollstuhlgeeignetem barrierefreien Haftraum einzuweisen.

Justizvollzugsanstalten, die über rollstuhlgeeignete barrierefreie Hafträume verfügen, sind im Verzeichnis der Vollzugseinrichtungen (Nummer 2.1, dort Spalte Bemerkungen) entsprechend gekennzeichnet.

Pflegebedürftige Beschuldigte, die nach dem ärztlichen Gutachten in einen höheren Pflegegrad eingestuft sind, sind in das Justizvollzugskrankenhaus Hohenasperg einzuweisen. Hinsichtlich der dort zur Verfügung stehenden medizinischen Leistungen wird auf das in Anlage 1 enthaltene medizinische Leistungsverzeichnis des Justizvollzugskrankenhauses Hohenasperg verwiesen.

Bei gleichzeitig bestehender Erkrankung pflegebedürftiger Beschuldigter ist Nummer 3.1.1.1.2 zu beachten.

3.1.1.2 Mütter mit Kindern bis drei Jahren

Weibliche Beschuldigte werden grundsätzlich nicht mit ihren Kindern aufgenommen.

Bei Kindern bis einschließlich drei Jahren kann eine Einweisung in die Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd im Einvernehmen mit der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter erfolgen, wenn eine andere Unterbringung nachweislich nicht möglich ist.

Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter erteilt in der Regel das Einvernehmen, wenn:

- die Beschuldigte nicht drogenabhängig ist,
- die Staatsanwaltschaft und das Gericht sich schriftlich mit einer Unterbringung in der nach innen und außen gelockerten Mutter-Kind-Abteilung der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd einverstanden erklären,

- eine Kostenzusage des zuständigen Jugendamtes für die Unterbringung des Kindes vorliegt,
- ein Nachweis über eine bestehende Krankenversicherung des Kindes vorliegt,
- die zu erwartende Freiheitsstrafe nicht zu einer Vollzugsdauer von mehr als drei Jahren führt und
- die Mutter-Kind-Abteilung der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd über einen freien Haftplatz verfügt.

3.1.1.3 Zuständigkeit für Untersuchungsgefangene bei Rechtsmitteleinlegung

Männliche Untersuchungsgefangene, die nach der Verurteilung ein Rechtsmittel eingelegt haben, verbleiben in der bisherigen Justizvollzugsanstalt.

Bei weiblichen Untersuchungsgefangenen geht nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist die Zuständigkeit für den weiteren Vollzug der Untersuchungshaft auf die Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd über, sofern diese zum Vollzug der verhängten Strafe zuständig wäre.

3.1.2 Einweisungsplan

Soweit sich die Zuständigkeit nicht aus obigen Einweisungsbestimmungen (Nummer 3.1.1) ergibt, ist der nachfolgende Einweisungsplan maßgeblich.

Die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalt bestimmt sich nach dem für die Hauptverhandlung voraussichtlich zuständigen Gericht des ersten Rechtszuges. Ist dies ein Land- oder Oberlandesgericht, bleibt der Amtsgerichtsbezirk maßgebend.

Junge Untersuchungsgefangene sind gemäß § 69 Absatz 1 JVollzGB II solche, die zur Tatzeit noch nicht 21 Jahre alt waren und die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Untersuchungshaft				
		Männer			Frauen	
		Junge Untersuchungsgefangene		übrige Untersuchungs-gefangene	minderjährige	übrige
		minderjährige	sonstige			
1	2	3	4	5	6	
1	**Baden-Baden**	Freiburg	Freiburg	Offenburg	Schwäbisch Gmünd	Karlsruhe Ast. Bühl
2	**Ellwangen**					
a)	Aalen	Stuttgart	Stuttgart	Schwäbisch Hall	Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd
b)	Crailsheim	Stuttgart	Stuttgart	Schwäbisch Hall	Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd
c)	Ellwangen	Stuttgart	Stuttgart	Schwäbisch Hall	Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd
d)	Heidenheim	Stuttgart	Stuttgart	Ulm Ast. Frauengraben 4	Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd
e)	Langenburg	Stuttgart	Stuttgart	Schwäbisch Hall	Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd
f)	Bad Mergentheim	Stuttgart	Stuttgart	Schwäbisch Hall	Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd
g)	Neresheim	Stuttgart	Stuttgart	Schwäbisch Hall	Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd
h)	Schwäbisch Gmünd	Stuttgart	Stuttgart	Schwäbisch Hall	Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd
3	**Freiburg**					
a)	Breisach	Freiburg	Freiburg	Freiburg	Schwäbisch Gmünd	Karlsruhe Ast. Bühl
b)	Emmendingen	Freiburg	Freiburg	Freiburg	Schwäbisch Gmünd	Karlsruhe Ast. Bühl
c)	Ettenheim	Freiburg	Freiburg	Freiburg	Schwäbisch Gmünd	Karlsruhe Ast. Bühl

lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Untersuchungshaft				
		Männer			Frauen	
		Junge Untersuchungsgefangene		übrige Untersuchungs-gefangene	minderjährige	übrige
		minderjährige	sonstige			
1	2	3	4	5	6	
d)	Freiburg	Freiburg	Freiburg	Freiburg	Schwäbisch Gmünd	Karlsruhe Ast. Bühl
e)	Kenzingen	Freiburg	Freiburg	Freiburg	Schwäbisch Gmünd	Karlsruhe Ast. Bühl
f)	Lörrach	Freiburg	Freiburg	Freiburg Ast. Lörrach	Schwäbisch Gmünd	Karlsruhe Ast. Bühl
g)	Müllheim	Freiburg	Freiburg	Freiburg	Schwäbisch Gmünd	Karlsruhe Ast. Bühl
h)	Staufen	Freiburg	Freiburg	Freiburg	Schwäbisch Gmünd	Karlsruhe Ast. Bühl
i)	Titisee-Neustadt	Freiburg	Freiburg	Freiburg	Schwäbisch Gmünd	Karlsruhe Ast. Bühl
j)	Waldkirch	Freiburg	Freiburg	Freiburg	Schwäbisch Gmünd	Karlsruhe Ast. Bühl
4	**Hechingen**	Stuttgart	Stuttgart	Rottweil Ast. Hechingen	Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd
5	**Heidelberg**	Adelsheim	Adelsheim	Mannheim	Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd
6	**Heilbronn**	Adelsheim	Adelsheim	Schwäbisch Hall	Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd
7	**Karlsruhe**					
a)	Bretten	Stuttgart	Stuttgart	Karlsruhe	Schwäbisch Gmünd	Karlsruhe Ast. Bühl
b)	Bruchsal	Adelsheim	Adelsheim	Mannheim	Schwäbisch Gmünd	Karlsruhe Ast. Bühl
c)	Ettlingen	Stuttgart	Stuttgart	Karlsruhe	Schwäbisch Gmünd	Karlsruhe Ast. Bühl

lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Untersuchungshaft				
		Männer			Frauen	
		Junge Untersuchungsgefangene		übrige Untersuchungs-gefangene	minderjährige	übrige
		minderjährige	sonstige			
1	2	3	4	5	6	
d)	Karlsruhe	Stuttgart	Stuttgart	Karlsruhe	Schwäbisch Gmünd	Karlsruhe Ast. Bühl
e)	Karlsruhe-Durlach	Stuttgart	Stuttgart	Karlsruhe	Schwäbisch Gmünd	Karlsruhe Ast. Bühl
f)	Maulbronn	Stuttgart	Stuttgart	Stuttgart	Schwäbisch Gmünd	Karlsruhe Ast. Bühl
g)	Pforzheim	Stuttgart	Stuttgart	Stuttgart	Schwäbisch Gmünd	Karlsruhe Ast. Bühl
h)	Philippsburg	Adelsheim	Adelsheim	Mannheim	Schwäbisch Gmünd	Karlsruhe Ast. Bühl
8	**Konstanz**					
a)	Donaueschingen	Freiburg	Freiburg	Rottweil Ast. Villingen-Schwenningen	Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd
b)	Konstanz	Ravensburg	Konstanz	Konstanz	Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd
c)	Radolfzell	Ravensburg	Konstanz	Konstanz	Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd
d)	Singen	Ravensburg	Konstanz	Konstanz	Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd
e)	Stockach	Ravensburg	Konstanz	Konstanz	Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd
f)	Überlingen	Ravensburg	Konstanz	Konstanz	Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd
g)	Villingen-Schwenningen	Freiburg	Freiburg	Rottweil Ast. Villingen-Schwenningen	Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd
9	**Mannheim**	Adelsheim	Adelsheim	Mannheim	Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd

lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Untersuchungshaft				
		Männer			Frauen	
		Junge Untersuchungsgefangene		übrige Untersuchungs-gefangene	minderjährige	übrige
		minderjährige	sonstige			
1	2	3	4	5	6	
10	**Mosbach**	Adelsheim	Adelsheim	[1]Schwäbisch Hall	Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd
11	**Offenburg**	Freiburg	Freiburg	Offenburg	Schwäbisch Gmünd	Karlsruhe Ast. Bühl
12	**Ravensburg**	Ravensburg	Ravensburg	Ravensburg	Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd
13	**Rottweil**	Stuttgart	Stuttgart	Rottweil	Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd
14	**Stuttgart**	Stuttgart	Stuttgart	Stuttgart	Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd
15	**Tübingen**	Stuttgart			Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd
a)	Calw	Stuttgart	Stuttgart	Stuttgart	Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd
b)	Münsingen	Stuttgart	Stuttgart	Rottenburg Ast. Tübingen	Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd
c)	Nagold	Stuttgart	Stuttgart	Stuttgart	Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd
d)	Reutlingen	Stuttgart	Stuttgart	Rottenburg Ast. Tübingen	Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd
e)	Rottenburg	Stuttgart	Stuttgart	Rottenburg Ast. Tübingen	Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd
f)	Tübingen	Stuttgart	Stuttgart	Rottenburg Ast. Tübingen	Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd
g)	Bad Urach	Stuttgart	Stuttgart	Rottenburg	Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd

[1] Die Zuführung kann in die Justizvollzugsanstalt Adelsheim erfolgen.

lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Untersuchungshaft				
		Männer			Frauen	
		Junge Untersuchungsgefangene		übrige Untersuchungs-gefangene	minderjährige	übrige
		minderjährige	sonstige			
1	2	3	4	5	6	
				Ast. Tübingen		
16	**Ulm**	Ravensburg	Ulm Ast. Frauengraben 4	Ulm Ast. Frauengraben 4	Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd
17	**Waldshut-Tiengen**	Freiburg	Waldshut-Tiengen	Waldshut-Tiengen	Schwäbisch Gmünd	Waldshut-Tiengen

3.2 Verlegung

3.2.1 Gerichtliche Zustimmung

Auf § 5 Absatz 2 JVollzGB II wird hingewiesen.

3.2.2 Erkrankte und pflegebedürftige Beschuldigte (darunter Beschuldigte, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind)

3.2.2.1 Verlegung in die zur Behandlung geeignete Justizvollzugsanstalt

Erkrankte Beschuldigte und pflegebedürftige Beschuldigte mit oder ohne Pflegegrad, deren Erkrankung beziehungsweise Pflegebedarf in der zuständigen Justizvollzugsanstalt ärztlich beziehungsweise pflegerisch nicht adäquat behandelt werden kann, sind in die örtlich nächstgelegene sachlich zuständige Justizvollzugsanstalt zu verlegen, die für die Behandlung geeignet ist.

Justizvollzugsanstalten, die über einen tagsüber zu den üblichen Geschäftszeiten verfügbaren ärztlichen Dienst oder über eine Krankenabteilung mit Bettenführung verfügen, sind im Verzeichnis der Vollzugseinrichtungen (Nummer 2.1, dort Spalte Bemerkungen) entsprechend gekennzeichnet. Justizvollzugsanstalten, die über rollstuhlgeeignete barrierefreie Hafträume verfügen, sind im Verzeichnis der Vollzugseinrichtungen (Nummer 2.1, dort Spalte Bemerkungen) entsprechend gekennzeichnet.

Erkrankte Beschuldigte, die nur unter der Voraussetzung einer stationären Behandlung mit durchgehend verfügbarem ärztlichen Dienst im Justizvollzug untergebracht werden können, sind in das Justizvollzugskrankenhaus Hohenasperg zu verlegen. Dorthin sind auch pflegebedürftige Beschuldigte zu verlegen, deren Pflegebedarf in einer Justizvollzugsanstalt des Regelvollzugs nicht adäquat entsprochen werden kann. Hinsichtlich der dort zur

Verfügung stehenden medizinischen Leistungen wird jeweils auf das in Anlage 1 enthaltene medizinische Leistungsverzeichnis des Justizvollzugskrankenhauses Hohenasperg verwiesen.

3.2.2.2 Verfahren bei der Verlegung erkrankter und pflegebedürftiger Beschuldigter (darunter Beschuldigte, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind)

Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter der ersuchenden Justizvollzugsanstalt beziehungsweise die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor des ersuchenden Justizvollzugskrankenhauses im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der ersuchten Justizvollzugsanstalt beziehungsweise der Ärztlichen Direktorin oder dem Ärztlichen Direktor des ersuchten Justizvollzugskrankenhauses.

Kommt zwischen den beteiligten Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleitern beziehungsweise der Ärztlichen Direktorin oder dem Ärztlichen Direktor des Justizvollzugskrankenhauses keine fachliche Einigung zustande, führt die ersuchende Justizvollzugsanstalt beziehungsweise das ersuchende Justizvollzugskrankenhaus die Entscheidung des Justizministeriums schriftlich oder elektronisch herbei; dem Ersuchen sind die Begründungen der ersuchenden und der ersuchten Justizvollzugseinrichtung beizufügen.

Bei der Aufnahme in die Station für Suchtbehandlung und Rehabilitation des Justizvollzugskrankenhauses bedarf es zudem der Beifügung einer anstaltspsychologischen Stellungnahme.

3.2.3 Mütter mit Kindern bis drei Jahren

Bei Müttern mit Kindern bis drei Jahren gelten die Vorschriften über die Einweisung (Nummer 3.1.1.2) entsprechend.

4. Zuständigkeit für den Vollzug von Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen

4.1 Einweisung

Die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten für den Vollzug von Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen ergibt sich in erster Linie aus den nachfolgenden Einweisungsbestimmungen (Nummer 4.1.3), im Übrigen aus den sich daran anschließenden Einweisungsplänen (Nummer 4.1.4).

4.1.1 Vollstreckung in einem anderen Bundesland

Soll eine Vollstreckungsmaßnahme in einem anderen Bundesland durchgeführt werden, ist nach der Vereinbarung der Länder zur Vereinfachung und Beschleunigung der Strafvollstreckung und der Vollstreckung anderer freiheitsentziehender Maßnahmen in Straf- und Bußgeldsachen vom 8. Juni 1999 (Die Justiz 2000 S. 133) zu verfahren. Im Übrigen gilt für Fälle der Vollstreckungshilfe § 9 StVollstrO.

4.1.2 Vom Vollstreckungsplan abweichende Einweisung

Eine von der im Vollstreckungsplan festgelegten örtlichen oder sachlichen Vollzugszuständigkeit abweichende Einweisung darf nur bei Vorliegen der in § 26 StVollstrO oder unter Nummer 4.2.2.5 formulierten Voraussetzungen erfolgen.

Die Entscheidung trifft die Vollstreckungsbehörde. Eine vom Vollstrekkungsplan abweichende Entscheidung bedarf der Zustimmung des Justizministeriums.

4.1.3 Einweisungsbestimmungen

Bei Kollisionen zwischen nachstehenden Abschnitten geht jeweils der Abschnitt mit der niedereren Nummer vor.

4.1.3.1 Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr

Auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde werden Freiheitsstrafen von nicht mehr als sechs Monaten an Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr von deren Behörden vollzogen (§ 22 Absatz 3 StVollstrO).
Auf die jeweils gültige Standortliste des Territorialen Führungskommandos der Bundeswehr wird Bezug genommen.

4.1.3.2 Erkrankte und pflegebedürftige Verurteilte (darunter Verurteilte, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind)

4.1.3.2.1 Prüfung der Vollzugstauglichkeit

Liegen der Vollstreckungsbehörde bei der Einweisungsentscheidung Erkenntnisse vor, dass bei erkrankten und/oder pflegebedürftigen Verurteilten mit oder ohne Pflegegrad, insbesondere bei Verurteilten, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, die Voraussetzungen eines Strafausstandes wegen Vollzugsuntauglichkeit bestehen (§ 455 Absatz 1 bis 3 StPO), holt sie ein ärztliches Gutachten über die Vollzugstauglichkeit der Verurteilten ein. Das Gutachten muss Feststellungen zum pflegerischen Aufwand (insbesondere Pflegegrad), zur Art und Frequenz der ärztlichen Betreuung und des medizinischen Überwachungsbedarfs sowie im Falle des Bestehens einer gesetzlichen Betreuung entsprechende Kontaktdaten der gesetzlichen Betreuerin oder des gesetzlichen Betreuers enthalten.

4.1.3.2.2 Erkrankte Verurteilte

Erkrankte Verurteilte, die nach dem ärztlichen Gutachten unter der Voraussetzung haftfähig sind, dass sie in einer Justizvollzugsanstalt des Regelvollzugs ausreichend ärztlich versorgt werden können, sind in die nach dem Einweisungsplan zuständige Justizvollzugsanstalt einzuweisen, wenn diese über einen tagsüber zu den üblichen Geschäftszeiten verfügbaren ärztlichen Dienst verfügt (siehe dazu Nummer 2, Spalte Bemerkungen). Sofern die zuständige Justizvollzugsanstalt hierüber nicht verfügt, sind die Verur-

teilten in die örtlich nächstgelegene sachlich zuständige Justizvollzugsanstalt mit tagsüber zu den üblichen Geschäftszeiten verfügbarem ärztlichen Dienst einzuweisen.

Justizvollzugsanstalten, die über einen tagsüber zu den üblichen Geschäftszeiten verfügbaren ärztlichen Dienst oder über eine Krankenabteilung mit Bettenführung verfügen, sind im Verzeichnis der Vollzugseinrichtungen (Nummer 2.1, dort Spalte Bemerkungen) entsprechend gekennzeichnet.

Erkrankte Verurteilte, die nach dem ärztlichen Gutachten nur unter der Voraussetzung einer stationären Behandlung der Erkrankung mit durchgehend verfügbarem ärztlichen Dienst haftfähig sind, sind in das Justizvollzugskrankenhaus Hohenasperg einzuweisen. Hinsichtlich der dort zur Verfügung stehenden medizinischen Leistungen wird auf das in Anlage 1 enthaltene medizinische Leistungsverzeichnis des Justizvollzugskrankenhauses Hohenasperg verwiesen.

Bei gleichzeitig bestehendem Pflegebedarf erkrankter Verurteilter ist Nummer 4.1.3.2.3 zu beachten.

4.1.3.2.3 Pflegebedürftige Verurteilte

Pflegebedürftige Verurteilte, die nach dem ärztlichen Gutachten in den Pflegegrad 1 oder 2 eingestuft sind, und vergleichbar pflegebedürftige Verurteilte ohne Pflegegrad sind in die nach dem Einweisungsplan zuständige Justizvollzugsanstalt einzuweisen.

Sofern die Verurteilten auf einen Rollstuhl angewiesen sind und die nach dem Einweisungsplan zuständige Justizvollzugsanstalt nicht über einen rollstuhlgerechten Haftraum verfügt, sind die Verurteilten in die örtlich nächstgelegene sachlich zuständige Justizvollzugsanstalt mit rollstuhlgerechten Haftraum einzuweisen.

Justizvollzugsanstalten, die über rollstuhlgerechte Hafträume verfügen, sind im Verzeichnis der Vollzugseinrichtungen (Nummer 2.1, dort Spalte Bemerkungen) entsprechend gekennzeichnet.

Pflegebedürftige Verurteilte, die nach dem ärztlichen Gutachten in einen höheren Pflegegrad eingestuft sind, sind in das Justizvollzugskrankenhaus Hohenasperg einzuweisen. Hinsichtlich der dort zur Verfügung stehenden medizinischen Leistungen wird auf das in Anlage 1 enthaltene medizinische Leistungsverzeichnis des Justizvollzugskrankenhauses Hohenasperg verwiesen.

Bei gleichzeitig bestehender Erkrankung pflegebedürftiger Verurteilter ist Nummer 4.1.3.2.2 zu beachten.

4.1.3.2.4 Beteiligung der Justizvollzugsanstalten / Verfahren bei Ablehnung der Aufnahme

Vor der Einweisung erkrankter und/oder pflegebedürftiger Verurteilter soll die Vollstreckungshörde das ärztliche Gutachten, die Vollstreckungs- und die Strafakten der Leiterin oder dem Leiter der Justizvollzugsanstalt beziehungsweise der Ärztlichen Direktorin oder dem Ärztlichen Direktor des Justizvollzugskrankenhauses zur Stellungnahme übersenden.

Im Falle der Ablehnung der Aufnahme legt die Vollstreckungsbehörde die bezeichneten Unterlagen mit der Stellungnahme der ablehnenden Justizvollzugseinrichtung dem Justizministerium auf dem Dienstweg zur weiteren Prüfung der Vermittlung eines Haftplatzes vor.

4.1.3.3 Verurteilte, gegen die Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten ist, sowie Vollzug von Freiheitsstrafen neben Sicherungsverwahrung

Männliche Verurteilte, gegen die Sicherungsverwahrung angeordnet (§§ 66 und 66b StGB) oder vorbehalten (§ 66a StGB) ist, sind zum Zweck der Diagnostik in die Sozialtherapeutische Abteilung der Justizvollzugsanstalt Offenburg einzuweisen. Auf Nummer 4.2.1.2 wird hingewiesen. Nach erfolgter

Diagnostik sind diese Verurteilten zum Vollzug der Freiheitsstrafe in die Justizvollzugsanstalt Bruchsal zu verlegen, sofern eine nach dem Diagnostikbericht der Sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Offenburg erforderliche Sozialtherapie nicht unverzüglich angetreten werden kann.

Weibliche Verurteilte sind in diesen Fällen in die Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd einzuweisen.

Vorstehende Zuständigkeiten gelten auch für den Fall, dass Freiheitsstrafen und freiheitsentziehende Maßregeln aus verschiedenen Urteilen zu vollstrecken sind.

4.1.3.4 Junge zu Freiheitsstrafe Verurteilte unter 24 Jahren

4.1.3.4.1 Eignung für den Jugendstrafvollzug

Junge zu Freiheitsstrafe Verurteilte unter 24 Jahren, die sich für den Jugendstrafvollzug eignen (§ 114 JGG), sind in die Justizvollzugsanstalten Adelsheim (Männer) und Schwäbisch Gmünd (Frauen) einzuweisen. Die Richtlinien zu § 114 JGG, aus denen sich insbesondere ergibt, wann die Eignung für den Jugendstrafvollzug vorliegt und welches Verfahren einzuhalten ist, sind zu beachten.

4.1.3.4.2 Nichteignung für den Jugendstrafvollzug

Ist ein männlicher Verurteilter im Sinne von Nummer 4.1.3.4.1 nicht für den Jugendstrafvollzug geeignet, ist er in die nach den Spalten 3, 4 sowie 6-8 des Einweisungsplans zuständige Justizvollzugsanstalt einzuweisen.

4.1.3.5 Vollstreckung von Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen in Unterbrechung von Untersuchungshaft

Untersuchungsgefangene, gegen die in Unterbrechung der Untersuchungshaft eine Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe mit einer Vollzugsdauer

bis zu einem Jahr und drei Monaten zu vollstrecken ist, sind in die Untersuchungshaftanstalt einzuweisen.

Bei längerer Vollzugsdauer sind Untersuchungsgefangene entsprechend der Spalte 8 des Einweisungsplanes für Männer beziehungsweise entsprechend dem Einweisungsplan für Frauen einzuweisen.

Bei Gefangenen, die in eine Justizvollzugsanstalt ohne Untersuchungshaftabteilung (derzeit Justizvollzugsanstalten Bruchsal und Heimsheim) einzuweisen sind, ist vorab seitens der Vollstreckungsbehörde zu klären, ob angeordnete Beschränkungen gemäß § 119 StPO dort ausgeführt werden können. Sofern dies nicht möglich ist, verbleiben die Gefangenen in der Untersuchungshaftanstalt beziehungsweise sind in diese einzuweisen.

Entfällt die als Überhaft vorgemerkte Untersuchungshaft, ist die Überführung in die für den Vollzug der Freiheitsstrafe zuständige Justizvollzugsanstalt zu veranlassen. Bei einer restlichen Vollzugsdauer von weniger als drei Monaten kann hiervon abgesehen werden.

4.1.3.6 Männliche Verurteilte im Alter von 62 und mehr Jahren

Männliche Verurteilte im Alter von 62 und mehr Jahren sind bei einer Vollzugsdauer von mehr als einem Jahr und drei Monaten in die Justizvollzugsanstalt Konstanz – Außenstelle Singen – einzuweisen (Spalte 5 des nachfolgenden Einweisungsplans).

Bezüglich Verlegungen männlicher Verurteilter im Alter von 62 und mehr Jahren aus der Untersuchungshaftanstalt wird auf Nummer 4.2.1, insbesondere auf 4.2.1.3, hingewiesen.

4.1.3.7 Offener Vollzug

Männliche Verurteilte mit einer Vollzugsdauer von mehr als einem Jahr und drei Monaten sind in die Justizvollzugsanstalt Bruchsal – Außenstelle Kislau

– oder in die Justizvollzugsanstalt Ulm zur Prüfung ihrer Eignung für den offenen Vollzug einzuweisen (Spalten 6 und 7 des nachfolgenden Einweisungsplans), wenn sie sich

- auf freiem Fuß befinden

oder

- zwar nicht auf freiem Fuß befinden, aber weder eine Freiheitsstrafe wegen eines Verbrechens noch wegen einer gefährlichen Körperverletzung zu verbüßen haben, soweit gegen sie keine anderweitige Haftanordnung (Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft) vorliegt oder sie nicht erheblich suchtgefährdet sind. Eine erhebliche Suchtgefährdung liegt insbesondere dann vor, wenn sich aus den Urteilsgründen oder aus sonstigen Feststellungen aus den zur Einleitung der Strafvollstreckung erforderlichen Akten ergibt, dass der Verurteilte die Tat aufgrund einer Suchtmittelabhängigkeit begangen hat oder zum Zeitpunkt der Einleitung der Vollstreckung suchtmittelabhängig ist. Auf etwaige Vorstrafen kommt es insoweit nicht an.

Bezüglich Verlegungen aus der Untersuchungshaftanstalt wird auf Nummer 4.2.1, insbesondere auf Nummern 4.2.1.1, 4.2.1.3 und 4.2.1.4, hingewiesen.

4.1.3.8 Mütter mit Kindern bis drei Jahren

Weibliche Verurteilte mit einem Kind bis einschließlich drei Jahren werden, wenn eine anderweitige Unterbringung des Kindes nachweislich nicht möglich ist, bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen in die Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd eingewiesen:

- die Verurteilte darf nicht drogenabhängig sein,
- eine Kostenübernahmeerklärung des Unterhaltspflichtigen oder des zuständigen Jugendamtes für die Unterbringung des Kindes liegt vor,

- ein Nachweis über eine bestehende Krankenversicherung des Kindes liegt vor,
- die voraussichtliche Vollzugsdauer darf die Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes nicht überschreiten und
- die Mutter-Kind-Abteilung der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd muss über einen freien Haftplatz verfügen.

Über Ausnahmen hiervon entscheidet die Vollstreckungsbehörde im Einvernehmen mit der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter.

4.1.4 Einweisungspläne

Soweit sich die Zuständigkeit nicht aus vorstehenden Einweisungsbestimmungen (Nummer 4.1.3) ergibt, sind die nachfolgenden Einweisungspläne maßgeblich.

4.1.4.1 Männer

lfd. Nr.	maßgeblicher Gerichtsbezirk nach § 24 StVollstrO: Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Freiheitsstrafen mit einer Vollzugsdauer von					
		bis 6 Monate	mehr als 6 Monate bis 1 Jahr 3 Monate	mehr als 1 Jahr und 3 Monaten			
				bei Verurteilten im Alter von 62 und mehr Jahren	bei Verurteilten, die sich auf freiem Fuß befinden	bei Verurteilten, die sich nicht auf freiem Fuß befinden (vgl. Fußnote 2)	im Übrigen
1	2	3	4	5	6	7	8
1	**Baden-Baden**	Offenburg	Offenburg	Konstanz Ast. Singen	Bruchsal Ast. Kislau	Ulm	Offenburg
2	**Ellwangen**	Schwäbisch Hall	Schwäbisch Hall	Konstanz Ast. Singen	Ulm	Ulm	Schwäbisch Hall
3	**Freiburg**						
a)	Breisach	Freiburg Ast. Lörrach	Freiburg Ast. Lörrach	Konstanz Ast. Singen	Bruchsal Ast. Kislau	Ulm	Freiburg
b)	Emmendingen	Offenburg	Offenburg	Konstanz Ast. Singen	Bruchsal Ast. Kislau	Ulm	Freiburg
c)	Ettenheim	Offenburg	Offenburg	Konstanz Ast. Singen	Bruchsal Ast. Kislau	Ulm	Freiburg
d)	Freiburg	Freiburg Ast. Lörrach	Freiburg	Konstanz Ast. Singen	Bruchsal Ast. Kislau	Ulm	Freiburg
e)	Kenzingen	Offenburg	Offenburg	Konstanz Ast. Singen	Bruchsal Ast. Kislau	Ulm	Freiburg
f)	Lörrach	Freiburg Ast. Lörrach	Freiburg Ast. Lörrach	Konstanz Ast. Singen	Bruchsal Ast. Kislau	Ulm	Freiburg
g)	Müllheim	Offenburg	Offenburg	Konstanz Ast. Singen	Bruchsal Ast. Kislau	Ulm	Freiburg

[2] **Und welche nicht wegen eines Verbrechens oder einer gefährlichen Körperverletzung verurteilt wurden und bei denen kein Ausschlussgrund nach Nummer 2.1.2 oder Nummer 3.1.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 7 JVollzGB III vorliegt.**

lfd. Nr.	maßgeblicher Gerichtsbezirk nach § 24 StVollstrO: Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Freiheitsstrafen mit einer Vollzugsdauer von					
		bis 6 Monate	mehr als 6 Monate bis 1 Jahr 3 Monate	mehr als 1 Jahr und 3 Monaten			
				bei Verurteilten im Alter von 62 und mehr Jahren	bei Verurteilten, die sich auf freiem Fuß befinden	bei Verurteilten, die sich nicht auf freiem Fuß befinden (vgl. Fußnote 2)	im Übrigen
1	2	3	4	5	6	7	8
h)	Staufen	Offenburg	Offenburg	Konstanz Ast. Singen	Bruchsal Ast. Kislau	Ulm	Freiburg
i)	Titisee-Neustadt	Waldshut-Tiengen	Waldshut-Tiengen	Konstanz Ast. Singen	Bruchsal Ast. Kislau	Ulm	Freiburg
j)	Waldkirch	Waldshut-Tiengen	Waldshut-Tiengen	Konstanz Ast. Singen	Bruchsal Ast. Kislau	Ulm	Freiburg
4	**Hechingen**	Rottenburg	Rottenburg	Konstanz Ast. Singen	Ulm	Ulm	Rottenburg
5	**Heidelberg**	Bruchsal Ast. Kislau	Mannheim	Konstanz Ast. Singen	Bruchsal Ast. Kislau	Ulm	Mannheim
6	**Heilbronn**	Offenburg	Heilbronn	Konstanz Ast. Singen	Ulm	Ulm	Heilbronn
7	**Karlsruhe**						
a)	Bretten	Bruchsal Ast. Kislau	Heimsheim	Konstanz Ast. Singen	Bruchsal Ast. Kislau	Ulm	Bruchsal
b)	Bruchsal	Bruchsal Ast. Kislau	Heimsheim	Konstanz Ast. Singen	Bruchsal Ast. Kislau	Ulm	Bruchsal
c)	Ettlingen	Bruchsal Ast. Kislau	Heimsheim	Konstanz Ast. Singen	Bruchsal Ast. Kislau	Ulm	Offenburg

lfd. Nr.	maßgeblicher Gerichtsbezirk nach § 24 StVollstrO: Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Freiheitsstrafen mit einer Vollzugsdauer von					
		bis 6 Monate	mehr als 6 Monate bis 1 Jahr 3 Monate	mehr als 1 Jahr und 3 Monaten			
				bei Verurteilten im Alter von 62 und mehr Jahren	bei Verurteilten, die sich auf freiem Fuß befinden	bei Verurteilten, die sich nicht auf freiem Fuß befinden (vgl. Fußnote 2)	im Übrigen
1	2	3	4	5	6	7	8
d)	Karlsruhe	Bruchsal Ast. Kislau	Heimsheim	Konstanz Ast. Singen	Bruchsal Ast. Kislau	Ulm	Offenburg
e)	Karlsruhe-Durlach	Bruchsal Ast. Kislau	Heimsheim	Konstanz Ast. Singen	Bruchsal Ast. Kislau	Ulm	Offenburg
f)	Maulbronn	Bruchsal Ast. Kislau	Heimsheim	Konstanz Ast. Singen	Bruchsal Ast. Kislau	Ulm	Bruchsal
g)	Pforzheim	Bruchsal Ast. Kislau	Heimsheim	Konstanz Ast. Singen	Bruchsal Ast. Kislau	Ulm	Bruchsal
h)	Philippsburg	Bruchsal Ast. Kislau	Heimsheim	Konstanz Ast. Singen	Bruchsal Ast. Kislau	Ulm	Bruchsal
8	**Konstanz**						
a)	Donaueschingen	Offenburg	Offenburg	Konstanz Ast. Singen	Ulm	Ulm	Freiburg
b)	Konstanz	Konstanz	Konstanz	Konstanz Ast. Singen	Ulm	Ulm	Freiburg
c)	Radolfzell	Konstanz	Konstanz	Konstanz Ast. Singen	Ulm	Ulm	Freiburg
d)	Singen	Konstanz	Konstanz	Konstanz Ast. Singen	Ulm	Ulm	Freiburg
e)	Stockach	Konstanz	Konstanz	Konstanz Ast. Singen	Ulm	Ulm	Freiburg
f)	Überlingen	Konstanz	Konstanz	Konstanz Ast. Singen	Ulm	Ulm	Freiburg

lfd. Nr.	maßgeblicher Gerichtsbezirk nach § 24 StVollstrO: Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Freiheitsstrafen mit einer Vollzugsdauer von					
		bis 6 Monate	mehr als 6 Monate bis 1 Jahr 3 Monate	mehr als 1 Jahr und 3 Monaten			
				bei Verurteilten im Alter von 62 und mehr Jahren	bei Verurteilten, die sich auf freiem Fuß befinden	bei Verurteilten, die sich nicht auf freiem Fuß befinden (vgl. Fußnote 2)	im Übrigen
1	2	3	4	5	6	7	8
g)	Villingen-Schwenningen	Offenburg	Offenburg	Konstanz Ast. Singen	Ulm	Ulm	Freiburg
9	**Mannheim**	Bruchsal Ast. Kislau	Mannheim	Konstanz Ast. Singen	Bruchsal Ast. Kislau	Ulm	Mannheim
10	**Mosbach**	Bruchsal Ast. Kislau	Schwäbisch Hall	Konstanz Ast. Singen	Ulm	Ulm	Bruchsal
11	**Offenburg**	Offenburg	Offenburg	Konstanz Ast. Singen	Bruchsal Ast. Kislau	Ulm	Offenburg
12	**Ravensburg**	Ravensburg	Ravensburg	Konstanz Ast. Singen	Ulm	Ulm	Ravensburg
13	**Rottweil**	Rottweil	Rottenburg	Konstanz Ast. Singen	Ulm	Ulm	Offenburg
14	**Stuttgart**						
a)	Backnang	Heimsheim	Schwäbisch Hall	Konstanz Ast. Singen	Ulm	Ulm	Heilbronn
b)	Böblingen	Stuttgart	Rottenburg	Konstanz Ast. Singen	Ulm	Ulm	Bruchsal
c)	Esslingen	Stuttgart	Rottenburg	Konstanz Ast. Singen	Ulm	Ulm	Bruchsal

lfd. Nr.	maßgeblicher Gerichtsbezirk nach § 24 StVollstrO: Landgerichtsbezirk Amtsgerichtsbezirk	Freiheitsstrafen mit einer Vollzugsdauer von					
		bis 6 Monate	mehr als 6 Monate bis 1 Jahr 3 Monate	mehr als 1 Jahr und 3 Monaten			
				bei Verurteilten im Alter von 62 und mehr Jahren	bei Verurteilten, die sich auf freiem Fuß befinden	bei Verurteilten, die sich nicht auf freiem Fuß befinden (vgl. Fußnote 2)	im Übrigen
1	2	3	4	5	6	7	8
d)	Kirchheim/Teck	Stuttgart	Rottenburg	Konstanz Ast. Singen	Ulm	Ulm	Rottenburg
e)	Leonberg	Stuttgart	Heimsheim	Konstanz Ast. Singen	Ulm	Ulm	Bruchsal
f)	Ludwigsburg	Stuttgart	Rottenburg	Konstanz Ast. Singen	Ulm	Ulm	Bruchsal
g)	Nürtingen	Heimsheim	Schwäbisch Hall	Konstanz Ast. Singen	Ulm	Ulm	Rottenburg
h)	Schorndorf	Heimsheim	Schwäbisch Hall	Konstanz Ast. Singen	Ulm	Ulm	Heilbronn
i)	Stuttgart	Stuttgart	Rottenburg	Konstanz Ast. Singen	Ulm	Ulm	Heimsheim
j)	S.- Bad Cannstatt	Stuttgart	Rottenburg	Konstanz Ast. Singen	Ulm	Ulm	Heimsheim
k)	Waiblingen	Heimsheim	Schwäbisch Hall	Konstanz Ast. Singen	Ulm	Ulm	Bruchsal
15	**Tübingen**	Rottenburg	Rottenburg	Konstanz Ast. Singen	Ulm	Ulm	Rottenburg
16	**Ulm**	Ulm Ast. Frauengraben 4	Ulm Ast. Frauengraben 4	Konstanz Ast. Singen	Ulm	Ulm	Heimsheim
17	**Waldshut-Tiengen**	Waldshut-Tiengen	Waldshut-Tiengen	Konstanz Ast. Singen	Ulm	Ulm	Freiburg

4.1.4.2 Frauen

lfd. Nr.	maßgeblicher Gerichtsbezirk nach § 24 StVollstrO: Landgerichtsbezirk	Freiheitsstrafen mit einer Vollzugsdauer		
		bis 3 Monate einschließlich	mehr als 3 Monate bis 6 Monate einschließlich	mehr als 6 Monate
1	2	3	4	5
1	Baden-Baden	Karlsruhe Ast. Bühl	Karlsruhe Ast. Bühl	Schwäbisch Gmünd
2	Ellwangen	Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd
3	Freiburg	Karlsruhe Ast. Bühl	Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd
4	Hechingen	Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd
5	Heidelberg	Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd
6	Heilbronn	Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd
7	Karlsruhe	Karlsruhe Ast Bühl	Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd
8	Konstanz	Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd
9	Mannheim	Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd
10	Mosbach	Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd
11	Offenburg	Karlsruhe Ast. Bühl	Karlsruhe Ast. Bühl	Schwäbisch Gmünd
12	Ravensburg	Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd
13	Rottweil	Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd
14	Stuttgart	Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd
15	Tübingen	Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd
16	Ulm	Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd
17	Waldshut-Tiengen	Karlsruhe Ast. Bühl	Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd

4.2 Verlegung

4.2.1 Verlegung aus der Untersuchungshaftanstalt nach Rechtskraft des Urteils

4.2.1.1 Verfahren

Die Untersuchungshaftanstalt veranlasst mit aktenkundiger Rechtskraft des Urteils die Verlegung des Verurteilten in die für den Strafvollzug zuständige Justizvollzugsanstalt, falls sie nicht zugleich nach dem Vollstreckungsplan selbst für den Strafvollzug zuständig ist.

Die voraussichtliche Vollzugsdauer ist von der Untersuchungshaftanstalt hierbei so zu berechnen, wie sie durch die zuständige Staatsanwaltschaft beim Überführungsersuchen (§ 28 StVollstrO) berechnet würde. Die Strafzeitberechnung ist aktenkundig zu machen.

Die Verlegung aus der Untersuchungshaftanstalt ohne Überführungsersuchen der Vollstreckungsbehörde erfolgt nach Anmeldung bei der für den Strafvollzug zuständigen Justizvollzugsanstalt.

Die zuständige Strafvollstreckungsbehörde ist durch die Untersuchungshaftanstalt über die Verlegung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Dies ist durch die Untersuchungshaftanstalt aktenkundig zu machen.

4.2.1.2 Verlegung zum Zweck der Diagnostik in die Sozialtherapeutische Abteilung der Justizvollzugsanstalt Offenburg

Eine Verlegung ohne Überführungsersuchen zum Zweck der Diagnostik in die Sozialtherapeutische Abteilung der Justizvollzugsanstalt Offenburg kommt nur in Betracht, wenn die für die Diagnostik erforderlichen Unterlagen, insbesondere die zu vollstreckende Entscheidung mit Gründen sowie entscheidungsrelevante Gutachten, und keine verfahrenssichernden Beschränkungen aus anderen Verfahren vorliegen.

Im Zusammenhang mit der Verlegung ist die Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Verlegung von Gefangenen in sozialtherapeutische Einrichtungen vom 22. Oktober 2019 - Az. 4428/0030 (Die Justiz S. 239) in der jeweils geltenden Fassung ergänzend zu beachten.

4.2.1.3 Absehen von der Verlegung ohne Überführungsersuchen

Von einer Verlegung ohne Überführungsersuchen der Vollstreckungsbehörde nach § 28 Absatz 1 Satz 1 StVollstrO (zum Beispiel in Form eines Transportersuchens oder eines über die Untersuchungshaftanstalt geleiteten Aufnahmeersuchens) ist abzusehen,

- soweit Untersuchungshaft in anderer Sache als Überhaft notiert ist,
- soweit zwischen den beteiligten Justizvollzugsanstalten Uneinigkeit über die Zuständigkeit besteht,
- wenn bei Eintritt der Rechtskraft voraussichtlich insgesamt nicht mehr als ein weiterer Monat Strafe zu vollziehen ist, sofern nicht gesetzliche Gründe eine Verlegung erfordern,
- solange eine Unterbringung in der für den Strafvollzug zuständigen Justizvollzugsanstalt nur mit Zustimmung des Gefangenen nach § 8 Absatz 2 Satz 1, § 7 Absatz 4 JVollzGB I möglich wäre, es sei denn, dass die Unterbringung in der Untersuchungshaftanstalt ebenfalls nur mit Zustimmung des Gefangenen nach § 8 Absatz 2 Satz 1, § 7 Absatz 4 JVollzGB I möglich ist,
- bei Verlegungen in die Justizvollzugsanstalt Konstanz – Außenstelle Singen (Nummer 4.1.3.6),
- bei Verlegungen in den offenen Vollzug (Nummer 4.1.3.7 bzw. 4.1.4.1 Spalte 7); auf Nummer 4.2.1.4 wird hingewiesen.

4.2.1.4 Verlegung in den offenen Vollzug in Fällen nach Nummer 4.1.3.7

Die Untersuchungshaftanstalt übersendet nach Eingang des Überführungsersuchens zunächst die Gefangenenpersonalakte der Justizvollzugsanstalt

Ulm zur Prüfung der Eignung des betroffenen Gefangenen für den offenen Vollzug. Erst nach einem Abruf des Gefangenen durch die Justizvollzugsanstalt Ulm wird der betroffene Gefangene in die Justizvollzugsanstalt Ulm auf Transport gesetzt und verlegt.

Die Untersuchungshaftanstalt kann die notwendigen Unterlagen (insbesondere das Urteil) bereits vor Vorliegen eines Überführungsersuchens nach Rücksprache mit der Justizvollzugsanstalt Ulm – gegebenenfalls elektronisch – an diese übersenden, um die dortige Entscheidung über die Eignung des betroffenen Gefangenen für den offenen Vollzug vorzubereiten. Ist ein Gefangener nach Prüfung durch die Untersuchungshaftanstalt offensichtlich ungeeignet für eine Unterbringung im offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Ulm, kann er ohne Überführungsersuchen in die nach dem Einweisungsplan für den geschlossenen Vollzug zuständige Justizvollzugsanstalt verlegt werden. Einer Zustimmung der aufnehmenden Justizvollzugsanstalt bedarf es hierzu nicht.

4.2.1.5 Beteiligung der Vollstreckungsbehörde bei der Verlegung ohne Überführungsersuchen

Die zuständige Vollstreckungsbehörde ist über die ohne Überführungsersuchen erfolgte Verlegung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

4.2.2 Verlegung in eine nach dem Vollstreckungsplan unzuständige Justizvollzugseinrichtung

4.2.2.1 Verfahren bei länderübergreifender Verlegung

Über die Verlegung von Strafgefangenen in eine nach dem vorliegenden Vollstreckungsplan unzuständige Justizvollzugsanstalt eines anderen Bundeslandes entscheidet zunächst die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter.

Wird die Verlegung befürwortet, werden die Gefangenenpersonalakten von der ersuchenden Justizvollzugsanstalt mit einer ausführlichen Begründung dem Justizministerium zur Herbeiführung der Zustimmung der zuständigen

Behörde des anderen Bundeslandes vorgelegt (§ 26 Absatz 2 Satz 3 StVollstrO).

4.2.2.2 Verfahren bei landesinterner Verlegung

4.2.2.2.1 Verfahren

Über die landesinterne Verlegung von Strafgefangenen in eine nach dem vorliegenden Vollstreckungsplan unzuständige Justizvollzugsanstalt entscheidet zunächst die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter.

Wird die Verlegung befürwortet, stellt die ersuchende Justizvollzugsanstalt das Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der ersuchten Justizvollzugsanstalt schriftlich oder elektronisch – jeweils unter Beifügung der beiderseits für erforderlich erachteten Informationen – oder telefonisch her.

Kommt zwischen den beteiligten Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleitern keine Einigung zustande, führt die ersuchende Justizvollzugsanstalt die Entscheidung des Justizministeriums schriftlich oder elektronisch herbei; dem Ersuchen sind die Begründungen der ersuchenden und der ersuchten Justizvollzugsanstalt beizufügen.

4.2.2.2.2 Zustimmungspflichtige Verlegungen

Folgende Verlegungen bedürfen stets der Zustimmung des Justizministeriums:

- Verlegungen in eine sachlich unzuständige Justizvollzugsanstalt,
- Verlegungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 JVollzGB III, wenn die Verlegung innerhalb von 18 Monaten nach einer vorherigen Verlegung erfolgen soll,
- Verlegungen, die vom Vorschlag einer anderen Justizbehörde, insbesondere der Staatsanwaltschaft, abweichen, und
- Verlegungen bei denen sich das Justizministerium im Einzelfall die Zustimmung vorbehalten hat.

4.2.2.3 Entscheidung des Justizministeriums bei Fortsetzung des Vollzugs nach Entweichung aus dem eingefriedeten Bereich einer Abteilung oder Justizvollzugsanstalt des geschlossenen Vollzuges (§ 24 Absatz 4 Satz 1 StVollstrO)

Ergänzend zu § 24 Absatz 4 Satz 1 StVollstrO entscheidet das Justizministerium bei Fortsetzung des Vollzugs nach einer Unterbrechung durch Entweichen der oder des Gefangenen aus dem eingefriedeten Bereich einer Abteilung oder Justizvollzugsanstalt des geschlossenen Vollzuges, ob eine Abweichung vom Vollstreckungsplan geboten ist. Hierzu sind dem Justizministerium die Gefangenenpersonalakten mit einem Bericht vorzulegen.

4.2.2.4 Wechsel der örtlichen Zuständigkeit vor Fortsetzung des Vollzugs nach § 24 Absatz 4 StVollstrO

Wäre zum Zeitpunkt der Wiederinhaftierung, zum Beispiel aufgrund eines Wohnortwechsels während der Unterbrechung des Vollzugs, nach § 24 Absatz 1 StVollstrO eine andere Justizvollzugsanstalt innerhalb Baden-Württembergs für den Vollzug zuständig, können Gefangene in diese Justizvollzugsanstalt verlegt werden, wenn sie dies binnen zwei Wochen nach der Aufnahmeverhandlung beantragen.

4.2.2.5 Verlegung bei besonderen behandlerischen Bedarfen

Gefangene, bei denen im Rahmen des Untersuchungshaftvollzugs durch die hierfür zuständige Justizvollzugsanstalt besondere behandlerische Bedarfe bereits festgestellt wurden, die den Strafvollzug in einer vom Einweisungsplan abweichenden Justizvollzugsanstalt als geboten erscheinen lassen, können in eine für die besondere Behandlung der Gefangenen geeignete sachlich zuständige Justizvollzugsanstalt verlegt werden.

Die zuständige Vollstreckungsbehörde ist über die erfolgte Verlegung unverzüglich mit der Bitte um Berücksichtigung bei der Einweisung in Kenntnis zu setzen.

4.2.3 Erkrankte und pflegebedürftige Gefangene (darunter Gefangene, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind)

4.2.3.1 Verlegung in die zur Behandlung geeignete Justizvollzugsanstalt

Erkrankte Gefangene oder pflegebedürftige Gefangene mit oder ohne Pflegegrad, deren Erkrankung beziehungsweise Pflegebedarf in der zuständigen Justizvollzugsanstalt ärztlich beziehungsweise pflegerisch nicht adäquat behandelt werden kann, sind in die örtlich nächstgelegene sachlich zuständige Justizvollzugsanstalt zu verlegen, die für die Behandlung geeignet ist.

Justizvollzugsanstalten, die über einen tagsüber zu den üblichen Geschäftszeiten verfügbaren ärztlichen Dienst oder über eine Krankenabteilung mit Bettenführung verfügen, sind im Verzeichnis der Vollzugseinrichtungen (Nummer 2.1, dort Spalte Bemerkungen) entsprechend gekennzeichnet. Justizvollzugsanstalten, die über rollstuhlgeeignete barrierefreie Hafträume verfügen, sind im Verzeichnis der Vollzugseinrichtungen (Nummer 2.1, dort Spalte Bemerkungen) entsprechend gekennzeichnet.

Erkrankte Gefangene, die nur unter der Voraussetzung einer stationären Behandlung mit durchgehend verfügbarem ärztlichen Dienst im Justizvollzug untergebracht werden können, sind in das Justizvollzugskrankenhaus Hohenasperg zu verlegen. Dorthin sind auch pflegebedürftige Gefangene zu verlegen, deren Pflegebedarf in einer Justizvollzugsanstalt des Regelvollzugs nicht adäquat entsprochen werden kann. Hinsichtlich der dort zur Verfügung stehenden medizinischen Leistungen wird jeweils auf das in Anlage 1 enthaltene medizinische Leistungsverzeichnis des Justizvollzugskrankenhauses Hohenasperg verwiesen.

4.2.3.2 Verfahren bei der Verlegung erkrankter und pflegebedürftiger Gefangener (darunter Gefangene, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind)

Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter der ersuchenden Justizvollzugsanstalt beziehungsweise die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche

Direktor des ersuchenden Justizvollzugskrankenhauses im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der ersuchten Justizvollzugsanstalt beziehungsweise der Ärztlichen Direktorin oder dem Ärztlichen Direktor des ersuchten Justizvollzugskrankenhauses.

Kommt zwischen den beteiligten Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleitern beziehungsweise der Ärztlichen Direktorin oder dem Ärztlichen Direktor des Justizvollzugskrankenhauses keine fachliche Einigung zustande, führt die ersuchende Justizvollzugsanstalt beziehungsweise das ersuchende Justizvollzugskrankenhaus die Entscheidung des Justizministeriums schriftlich oder elektronisch herbei; dem Ersuchen sind die Begründungen der ersuchenden und der ersuchten Justizvollzugseinrichtung beizufügen.

Bei der Aufnahme in die Station für Suchtbehandlung und Rehabilitation des Justizvollzugskrankenhauses bedarf es zudem der Beifügung einer anstaltspsychologischen Stellungnahme.

4.2.4 Gefangene im Alter von 62 und mehr Jahren aus der Justizvollzugsanstalt Konstanz – Außenstelle Singen –

Eignet sich ein Gefangener nicht für die in der Außenstelle Singen der Justizvollzugsanstalt Konstanz praktizierte Vollzugsform, ist er in die nach Spalte 8 des Einweisungsplans zuständige Justizvollzugsanstalt zu verlegen.

Einer Zustimmung der aufnehmenden Justizvollzugsanstalt bedarf es hierzu nicht.

Fehlende Eignung kann insbesondere anzunehmen sein bei

- erheblicher Fluchtgefahr oder
- grobem Missbrauch der mit der dort praktizierten Vollzugsform verbundenen Freiheiten.

4.2.5 Verlegung in den offenen Vollzug und (Rück-)Verlegung aus dem offenen Vollzug

4.2.5.1 Verlegung in den offenen Vollzug

Sofern Strafgefangene von der Vollstreckungsbehörde nach dem Einweisungsplan (Nummer 4.1.4.1 Spalten 6 und 7) nicht nach Nummer 4.1.3.7 unmittelbar in eine offene Einrichtung zur Prüfung ihrer Eignung für den offenen Vollzug eingewiesen sind, entscheidet über die Verlegung nach dort

- die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter, wenn die offene Einrichtung derselben Justizvollzugsanstalt, in der die oder der Strafgefangene untergebracht ist, angegliedert ist,
- andernfalls die Leiterin oder der Leiter der Justizvollzugsanstalt, in der die oder der Strafgefangene untergebracht ist, im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der ersuchten Justizvollzugsanstalt.

4.2.5.2 (Rück-)Verlegung aus dem offenen Vollzug

Über die (Rück-)Verlegung von Strafgefangenen in den geschlossenen Vollzug entscheidet

- die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter, wenn die offene Vollzugseinrichtung derselben Justizvollzugsanstalt, in der die oder der Strafgefangene untergebracht ist, angegliedert ist,
- bei der Verlegung in eine ursprünglich nicht zuständige oder nicht nach § 26 StVollstrO bestimmte Justizvollzugsanstalt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt, in der die oder der Strafgefangene untergebracht ist, im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der ersuchten Justizvollzugsanstalt,
- bei direkt zur Prüfung ihrer Eignung für den offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalten Bruchsal – Außenstelle Kislau – und Ulm nach dort eingewiesenen Strafgefangenen, die sich für diese Vollzugsform als ungeeignet erweisen, die Leiterin oder der Leiter dieser Justizvollzugsanstalten.

Strafgefangene mit einer restlichen Vollzugsdauer von weniger als einem Jahr drei Monaten sind in die nach Spalte 4 des Einweisungsplans zuständige Justizvollzugsanstalt zu verlegen. Strafgefangene mit einer restlichen Vollzugsdauer von mehr als einem Jahr drei Monaten sind in die nach Spalte 8 des Einweisungsplans zuständige Justizvollzugsanstalt zu verlegen.

Einer Zustimmung der aufnehmenden Justizvollzugsanstalt bedarf es hierzu nicht.

Ist bei einem in die Justizvollzugsanstalt Bruchsal – Außenstelle Kislau – eingewiesenen Strafgefangenen mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten der Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung aus einem anderen Strafverfahren erfolgt oder eine Anschlussstrafe zu vollziehen, verbleibt der Gefangene in der Justizvollzugsanstalt Bruchsal – Außenstelle Kislau –, wenn entweder die gesamte Vollzugsdauer nicht mehr als ein Jahr drei Monate beträgt oder aufgrund des Widerrufs oder der Anschlussstrafe die Justizvollzugsanstalt Ulm zuständig würde. Die Vorschriften über eine Verlegung in den geschlossenen Vollzug mangels Eignung für den offenen Vollzug bleiben hiervon unberührt.

4.2.6 Mütter mit Kindern bis drei Jahren

Für Mütter mit Kindern bis drei Jahren gelten die Vorschriften über die Einweisung (Nummer 4.1.3.8) entsprechend.

4.2.7 Verlegung in die Sozialtherapeutische Anstalt

Die Aufnahme in die Sozialtherapeutische Anstalt Baden-Württemberg - Hauptanstalt - richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Verlegung in sozialtherapeutische Einrichtungen.

4.2.8 Verlegung zur Drogentherapie in die Justizvollzugsanstalt Rottweil – Außenstelle Oberndorf –

Über die Verlegung junger männlicher zu Freiheitsstrafe verurteilter Gefangener unter 24 Jahren, die sich für den Jugendstrafvollzug eignen (§ 114 JGG), zur Drogentherapie in die Justizvollzugsanstalt Rottweil – Außenstelle Oberndorf – entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Justizvollzugsanstalt Adelsheim oder die Zugangskommission der Justizvollzugsanstalt Adelsheim im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Rottweil.

5. Zuständigkeit für den Vollzug der Jugendstrafe

5.1 Abweichen vom Vollstreckungsplan und Vollstreckung in anderen Bundesländern

Für das Abweichen vom Vollstreckungsplan und die Vollstreckung in anderen Bundesländern gelten die Regeln für den Vollzug von Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen (Nummern 4.1.1 und 4.2.1) entsprechend.

5.2 Einweisung

Bei Kollisionen zwischen nachstehenden Abschnitten geht jeweils der Abschnitt mit der niederen Nummer vor.

5.2.1 Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr

Auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde werden Jugendstrafen von sechs Monaten an Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr von deren Behörden vollzogen (§ 22 Absatz 3 StVollstrO).
Auf die jeweils gültige Standortliste des Territorialen Führungskommandos der Bundeswehr wird Bezug genommen.

5.2.2 Vollstreckung von Jugendstrafen an vom Jugendvollzug ausgenommenen Verurteilten

Vom Jugendstrafvollzug ausgenommene Verurteilte (§ 89b Absatz 1 und 2 JGG) sind in die nach den Einweisungsbestimmungen und den Einweisungsplänen für den Vollzug von Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen zuständige Erwachsenenanstalt einzuweisen.

5.2.3 Andere zu Jugendstrafe Verurteilte

Andere männliche zu Jugendstrafe Verurteilte sind in die Justizvollzugsanstalt Adelsheim – Zugangsabteilung –, andere weibliche zu Jugendstrafe Verurteilte sind in die Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd einzuweisen.

5.2.4 Entsprechende Geltung der Vorschriften über den Vollzug von Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen

Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Einweisung erwachsener Verurteilter zum Vollzug von Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen (Nummer 4.1) mit Ausnahme von Nummer 4.1.3.5 (Vollstreckung von Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen in Unterbrechung von Untersuchungshaft) entsprechend.

5.3 Verlegung

5.3.1 Verlegung in den offenen Vollzug, Rückverlegung aus dem offenen Vollzug

Über die Verlegung in eine offene Einrichtung entscheidet

- die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter, der Justizvollzugsanstalt, in der die oder der Gefangene untergebracht ist, wenn die offene Einrichtung derselben Justizvollzugsanstalt angegliedert ist,

- andernfalls die Leiterin oder der Leiter, der Justizvollzugsanstalt, in der die oder der Gefangene untergebracht ist, im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der ersuchten Justizvollzugsanstalt.

5.3.2 Verlegung zur Drogentherapie in die Justizvollzugsanstalt Rottweil – Außenstelle Oberndorf

Über die Verlegung männlicher Jugendstrafgefangener zur Drogentherapie in die Justizvollzugsanstalt Rottweil – Außenstelle Oberndorf – entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Justizvollzugsanstalt Adelsheim oder die Zugangskommission der Justizvollzugsanstalt Adelsheim im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Rottweil.

Über die Verlegung vom Jugendstrafvollzug ausgenommener männlicher Gefangener (§ 89b Absatz 1 und 2 JGG) unter 24 Jahren zur Drogentherapie in die Justizvollzugsanstalt Rottweil – Außenstelle Oberndorf – entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Justizvollzugsanstalt, in der der Gefangene untergebracht ist, im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Rottweil.

5.3.3 Entsprechende Geltung der Vorschriften über den Vollzug von Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen

Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Verlegung erwachsener Gefangener beim Vollzug von Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen (Nummer 4.2) entsprechend. An die Stelle von § 6 Absatz 1 Nummer 2 JVollzGB III tritt § 6 Absatz 1 Nummer 2 JVollzGB IV.

6. Zuständigkeit für den Vollzug von Jugendarrest

6.1 Vollstreckung in anderen Bundesländern und Abweichen vom Vollstrekkungsplan

Für die Vollstreckung in anderen Bundesländern und das Abweichen vom Vollstreckungsplan gelten die Regeln für den Vollzug von Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen (Nummern 4.1.1 und 4.2.1 entsprechend.

6.2 Einweisung

Die Zuständigkeit der Jugendarresteinrichtungen ergibt sich in erster Linie aus der nachfolgenden Einweisungsbestimmung, im Übrigen aus dem sich daran anschließenden Einweisungsplan.

6.2.1 Einweisungsbestimmung

Auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde wird Jugendarrest an Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr von deren Behörden vollzogen (§ 22 Absatz 3 StVollstrO).

Auf die jeweils gültige Standortliste des Territorialen Führungskommandos der Bundeswehr wird Bezug genommen.

6.2.2 Einweisungsplan

Soweit sich die Zuständigkeit nicht aus obiger Einweisungsbestimmung ergibt, ist der nachfolgende Einweisungsplan maßgeblich:

lfd. Nr.	maßgeblicher Gerichtsbezirk nach § 24 StVollstrO: **Landgerichtsbezirk** Amtsgerichtsbezirk	Freizeit- und Kurzarrest bis zu 2 Tagen		Dauer- und Kurzarrest von mehr als 2 Tagen	
		Jungen	**Mädchen**	**Jungen**	**Mädchen**
1	2	3	4	5	6
1	**Baden-Baden**	JAA Rastatt	JAA Rastatt	JAA Rastatt	
2	**Ellwangen**				
a)	Aalen	JAA Göppingen	JAA Göppingen	JAA Göppingen	
b)	Crailsheim	JAA Göppingen	JAA Göppingen	JAA Göppingen	
c)	Ellwangen	JAA Göppingen	JAA Göppingen	JAA Göppingen	
d)	Heidenheim	JAA Göppingen	JAA Göppingen	JAA Göppingen	
e)	Langenburg	JAA Göppingen	JAA Göppingen	JAA Göppingen	
f)	Bad Mergentheim	JAA Göppingen	JAA Göppingen	JAA Göppingen	
g)	Neresheim	JAA Göppingen	JAA Göppingen	JAA Göppingen	
h)	Schwäbisch Gmünd	JAA Göppingen	JAA Göppingen	JAA Göppingen	
3	**Freiburg**	JAA Rastatt	JAA Rastatt	JAA Rastatt	
4	**Hechingen**	JAA Göppingen	JAA Göppingen	JAA Göppingen	
5	**Heidelberg**	JAA Rastatt	JAA Rastatt	JAA Rastatt	
6	**Heilbronn**				
a)	Besigheim	JAA Rastatt	JAA Rastatt	JAA Rastatt	
b)	Brackenheim	JAA Rastatt	JAA Rastatt	JAA Rastatt	
c)	Heilbronn	JAA Rastatt	JAA Rastatt	JAA Rastatt	
d)	Künzelsau	JAA Göppingen	JAA Rastatt	JAA Rastatt	
e)	Marbach	JAA Göppingen	JAA Göppingen	JAA Rastatt	
f)	Öhringen	JAA Göppingen	JAA Rastatt	JAA Rastatt	
g)	Schwäbisch Hall	JAA Göppingen	JAA Göppingen	JAA Rastatt	
h)	Vaihingen	JAA Göppingen	JAA Göppingen	JAA Rastatt	
7	**Karlsruhe**	JAA Rastatt	JAA Rastatt	JAA Rastatt	

lfd. Nr.	maßgeblicher Gerichtsbezirk nach § 24 StVollstrO: **Landgerichtsbezirk** Amtsgerichtsbezirk	Freizeit- und Kurzarrest bis zu 2 Tagen		Dauer- und Kurzarrest von mehr als 2 Tagen	
		Jungen	**Mädchen**	**Jungen**	**Mädchen**
1	2	3	4	5	6
8	**Konstanz**	JAA Rastatt	JAA Rastatt	JAA Rastatt	
9	**Mannheim**	JAA Rastatt	JAA Rastatt	JAA Rastatt	
10	**Mosbach**				
a)	Adelsheim	JAA Rastatt	JAA Rastatt	JAA Rastatt	
b)	Buchen	JAA Rastatt	JAA Rastatt	JAA Rastatt	
c)	Mosbach	JAA Rastatt	JAA Rastatt	JAA Rastatt	
d)	Tauberbischofsheim	JAA Göppingen	JAA Rastatt	JAA Rastatt	
e)	Wertheim	JAA Göppingen	JAA Rastatt	JAA Rastatt	
11	**Offenburg**	JAA Rastatt	JAA Rastatt	JAA Rastatt	
12	**Ravensburg**	JAA Göppingen	JAA Göppingen	JAA Göppingen	
13	**Rottweil**	JAA Rastatt	JAA Rastatt	JAA Rastatt	
14	**Stuttgart**	JAA Göppingen	JAA Göppingen	JAA Göppingen	
15	**Tübingen**				
a)	Calw	JAA Rastatt	JAA Göppingen	JAA Göppingen	
b)	Münsingen	JAA Göppingen	JAA Göppingen	JAA Göppingen	
c)	Nagold	JAA Rastatt	JAA Göppingen	JAA Göppingen	
d)	Reutlingen	JAA Göppingen	JAA Göppingen	JAA Göppingen	
e)	Rottenburg	JAA Göppingen	JAA Göppingen	JAA Göppingen	
f)	Tübingen	JAA Göppingen	JAA Göppingen	JAA Göppingen	
g)	Bad Urach	JAA Göppingen	JAA Göppingen	JAA Göppingen	
16	**Ulm**	JAA Göppingen	JAA Göppingen	JAA Göppingen	
17	**Waldshut-Tiengen**	JAA Rastatt	JAA Rastatt	JAA Rastatt	

6.3 Verlegung

Für die Verlegung in unzuständige Vollzugseinrichtungen gelten die Vorschriften bei Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen (Nummer 4.1) entsprechend.

7. Zuständigkeit für den Vollzug freiheitsentziehender Maßregeln

7.1 Maßregeln gemäß §§ 63 und 64 StGB

7.1.1 Einweisung

Das für die Einweisung erforderliche Aufnahmeersuchen ist unmittelbar an die nach dem Einweisungsplan zuständige Einrichtung zu richten und hat den in § 53 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 30, 31 StVollstrO normierten Erfordernissen Rechnung zu tragen.

Die Zuständigkeit der Maßregelvollzugseinrichtungen der Zentren für Psychiatrie Baden-Württemberg für den Vollzug freiheitsentziehender Maßregeln gemäß §§ 63 und 64 StGB ergibt sich aus nachfolgendem Einweisungsplan.

lfd. Nr.	**maßgeblicher Gerichtsbezirk nach § 53 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 24 StVollstrO:** **Landgerichtsbezirk** **Amtsgerichtsbezirk**	**Psychiatrisches Krankenhaus (§ 63 StGB)**	**Entziehungsanstalt (§ 64 StGB; beachte Ziffer 7.1.1.1)**
1	2	3	4
1	Baden-Baden	Emmendingen	Emmendingen
2	Ellwangen	Südwürttemberg Standort Bad Schussenried	Weinsberg
3	Freiburg	Emmendingen	Emmendingen

4	Hechingen	Südwürttemberg Standort Bad Schussenried	Reichenau
5	Heidelberg	Wiesloch	Calw
6	Heilbronn	Weinsberg	Weinsberg
7	Karlsruhe		
a)	Bretten	Wiesloch	Calw
b)	Bruchsal	Wiesloch	Calw
c)	Ettlingen	Emmendingen	Calw
d)	Karlsruhe	Wiesloch	Calw
e)	Karlsruhe-Durlach	Wiesloch	Calw
f)	Maulbronn	Wiesloch	Calw
g)	Pforzheim	Emmendingen	Calw
h)	Philippsburg	Wiesloch	Calw
8	Konstanz	Reichenau	Reichenau
9	Mannheim	Wiesloch	Calw
10	Mosbach	Wiesloch	Weinsberg
11	Offenburg	Emmendingen	Emmendingen
12	Ravensburg	Südwürttemberg Standort Weissenau	Südwürttemberg Standort Zwiefalten
13	Rottweil	Reichenau	Reichenau
14	Stuttgart	Südwürttemberg Standort Weissenau	Südwürttemberg Standort Zwiefalten
15	Tübingen	Südwürttemberg Standort Bad Schussenried	Südwürttemberg Standort Zwiefalten
16	Ulm	Südwürttemberg Standort Bad Schussenried	Südwürttemberg Standort Zwiefalten
17	Waldshut-Tiengen	Reichenau	Reichenau

7.1.1.1 Besondere Zuständigkeitsregelungen für Einweisungen nach § 64 StGB

Für Unterzubringende mit Maßregelanordnung nach § 64 StGB aus allen Land- und Amtsgerichtsbezirken ist neben den im Einweisungsplan nach Ziffer 7.1.1. genannten, in erster Linie zuständigen Maßregelvollzugseinrichtungen, auch das ZfP Calw - Standort Heidelberg - zuständig, sobald dort der Interimsbetrieb aufgenommen wird. In diesen Fällen richtet die zuständige Vollstreckungsbehörde eine Mehrfertigung des Aufnahmeersuchens auch an die Koordinierungsstelle § 64 des ZfP Calw.

7.1.1.2 Einweisung zur Vollstreckung in ein anderes Bundesland

Ist eine Maßregelvollzugseinrichtung eines anderen Landes für den Vollzug der Unterbringung nach § 63 oder § 64 StGB zuständig und soll die Maßregel dort vollstreckt werden, so ist die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft dieses Landes nach § 9 StVollstrO im Wege der Vollstreckungshilfe um Vermittlung der Aufnahme in die Maßregelvollzugseinrichtung zu ersuchen.

7.1.2 Verlegung

Bei nach §§ 63 und 64 StGB Untergebrachten entscheidet über Verlegungen die Leiterin oder der Leiter der Maßregelvollzugseinrichtung.

Bei landesinterner Verlegung stellt sie oder er das Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Maßregelvollzugseinrichtung des aufnehmenden Krankenhauses her. Kommt zwischen den beteiligten Leiterinnen und Leitern der Maßregelvollzugseinrichtungen keine Einigung zustande, ist die Entscheidung des Sozialministeriums herbeizuführen.

Bei länderübergreifender Verlegung entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Maßregelvollzugseinrichtung im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle des anderen Bundeslandes. Lehnt die Leiterin oder der Leiter der Maßregelvollzugseinrichtung die Übernahme einer oder eines Unterge-

brachten aus einem anderen Bundesland ab und wird das Verlegungsersuchen aufrechterhalten, ist eine Entscheidung des Sozialministeriums herbeizuführen.

Wird eine Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 61 Nr. 1 und 2 StGB in einer für den Aufenthaltsort zuständigen Einrichtung vollzogen, ist, sofern eine anderweitige Zuständigkeit nach dem Wohnort besteht, § 24 Abs. 2 StVollstrO, insbesondere auch die Hinweispflicht der Maßregelvollzugseinrichtung gegenüber der untergebrachten Person zu beachten, dass diese innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme eine Verlegung in die für den Wohnort zuständige Einrichtung beantragen kann.

7.1.3 Kostentragung bei Einweisung / Verlegung in ein anderes Bundesland

Die Kostentragung richtet sich im Falle eines Beitritts des Landes in welchem der Vollzug erfolgt nach der „Ländervereinbarung über die Tragung der Kosten für eine Unterbringung von Personen in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt aufgrund einer strafgerichtlichen Entscheidung nach §§ 63 und 64 StGB sowie § 7 JGG“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

7.2 Einstweilige Unterbringung

Für die einstweilige Unterbringung nach §§ 81 und 126a StPO stehen die Zentren für Psychiatrie (Psychiatrische Krankenhäuser) zur Verfügung, es sei denn, andere Psychiatrische Krankenhäuser erklären sich im Einzelfall ausdrücklich zur Aufnahme bereit.
Der Einweisungsplan (Nummer 7.1.1) und die Vorschriften über die Verlegung von Personen, die nach §§ 63 und 64 StGB untergebracht sind (Nummer 7.1.2), gelten entsprechend.

7.3 Sicherungsverwahrung

Die Sicherungsverwahrung wird bei männlichen Verurteilten in der Justizvollzugsanstalt Freiburg und bei weiblichen Verurteilten in der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd vollzogen.

Für die Verlegung von Sicherungsverwahrten gelten die Vorschriften über Vollzug von Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen (Nummer 4.5) entsprechend.

8. Zuständigkeit für den Vollzug von Strafarrest

8.1 Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr

Strafarrest wird an Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr von deren Behörden vollzogen.

Auf die jeweils gültige Standortliste des Territorialen Führungskommandos der Bundeswehr wird Bezug genommen.

8.2 Ehemalige Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr

Strafarrest an ehemaligen Soldaten wird in der Justizvollzugsanstalt Stuttgart vollzogen.

Strafarrest an ehemaligen Soldatinnen wird in der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd vollzogen.

9. Zuständigkeit für den Vollzug sonstiger Freiheitsentziehungen

Die zum Vollzug der Untersuchungshaft zuständigen Anstalten sind auch zuständig für den Vollzug der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft sowie der Haft im Rahmen eines Aus- oder Durchlieferungsverfahrens.

Für den Vollzug von Erzwingungshaft an Volljährigen sind die nach dem Einweisungsplan für übrige Untersuchungsgefangene bestimmten Justizvollzugsanstalten (Nummer 3.1.2, Spalte 5) zuständig.

Ist die sonstige Freiheitsentziehung jedoch in Unterbrechung oder im Anschluss an Untersuchungs- oder Strafhaft zu vollziehen, ist die für die Untersuchungs- oder Strafhaft sachlich und örtlich zuständige Justizvollzugsanstalt auch für die sonstige Freiheitsentziehung zuständig. Dies gilt nicht für Abschiebungshaft, die im Anschluss an Untersuchungs- oder Strafhaft zu vollziehen ist.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung zum 15. Mai 2023 in Kraft. Sie ist vom automatischen Außerkrafttreten nach Nummer 4.5.4 der VwV Regelungen vom 27. Juli 2010 (Die Justiz S. 317), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 9. Januar 2023 (GABl. S. 2) geändert worden ist, ausgenommen.

Gleichzeitig tritt die im Bezug genannte Verwaltungsvorschrift außer Kraft.

Anlage 1 – Medizinisches Leistungsverzeichnis Justizvollzugskrankenhaus Hohenasperg

Es stehen folgende medizinische Angebote und Leistungen zur Verfügung:

1. Diagnostik und Behandlung aller psychiatrischen Krankheitsbilder
2. Neurologische Diagnostik, einschließlich Elektroenzephalographie (EEG)[3]
3. Röntgendiagnostik, insbesondere Thorax und Skelettsystem
4. Labordiagnostik[4]
5. Elektrokardiographie (EKG), einschließlich Langzeit-EKG, Belastungs-EKG
6. Langzeit-Blutdruckmessung
7. Sonographie, einschließlich Echokardiographie
8. Untersuchung der Lungenfunktion
9. Diabetesdiagnostik und -behandlung
10. Monitorüberwachung im Überwachungsraum, insbesondere bei Entzugs-Überwachung
11. Sauerstofftherapie[5]
12. Intravenöse Infusionstherapie sowie intravenöse Medikation und Antibiose
13. Verabreichung von intramuskulären sowie subkutanen Injektionen, beispielsweise von Depotmedikation, Insulin oder gerinnungshemmenden Medikamenten
14. Durchführung von Isolationsmaßnahmen bei infektiösen Patienten, beispielsweise bei Tuberkulose
15. Tuberkulose-Diagnostik und -therapie
16. Einzelfallbezogene Einschätzung der Pflegebedürftigkeit von Gefangenen
17. Chirurgische Konsile durch einen Fach-/Oberarzt im Rahmen der Kooperation mit dem Robert-Bosch-Krankenhaus Stuttgart, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche OP-Indikation[6]
18. Nachsorge im Fall extern vorgenommener operativer Eingriffe
19. Durchführung kleinerer Eingriffe, beispielsweise Entfernung von Lipomen, Setzung von Wundnähten
20. Wundversorgung, einschließlich Wundverbänden und Verbandswechsel durch einen Wundtherapeuten
21. Anlegen von Gipsverbänden

---

[3] Die EEG- Befundung erfolgt in Kooperation mit einem externen niedergelassenen Facharzt für Neurologie.
[4] In Kooperation mit externen Laboren.
[5] Derzeit nur auf einigen Stationen verfügbar.
[6] In der Regel zwei Mal in der Woche.

22. Dermatologische Konsile[7]
23. Zahnbehandlung, einschließlich diesbezüglicher Notfallbehandlungen[8]
24. Physiotherapeutische Behandlung[9]
25. Ergotherapie
26. Logopädische Behandlung[10]

[7] Die Behandlung erfolgt durch einen externen Facharzt für Dermatologie, in der Regel alle drei bis vier Wochen.
[8] Die Behandlung erfolgt durch einen externen Zahnarzt, in der Regel einmal in der Woche vor Ort, in Notfällen in der externen Praxis.
[9] Die Behandlung erfolgt durch einen externen Physiotherapeuten, in der Regel bis zu drei Mal in der Woche.
[10] Die Behandlung erfolgt durch einen externen Logopäden.